

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 157

Ilmenau, den 20. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Prüfungsordnung für den
Diplomstudiengang Maschinenbau

2

Studienordnung für den
Diplomstudiengang Maschinenbau

23

Satzung zur Vergabe von Stipendien
an der Technischen Universität Ilmenau

40

Herausgeber: Der Rektor

Redaktion: Referat Medien- und ÖA/Pressestelle

Aufl.: 33

* Verkündungsblatt der TU Ilmenau * www.tu-ilmenau.de * Ehrenbergstraße 29 * 98693 Ilmenau * Tel.: 03677 69-2544 * Fax: 03677 69-1718 *

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 sowie § 4 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) in Verbindung mit § 1 der Thüringer Verordnung zur Erprobung von grundständigen Diplomstudiengängen im Rahmen eines reformorientierten Hochschulmodells an der Technischen Universität Ilmenau vom 9. August 2016 (GVBl. 300) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau.

Der Rat der Fakultät für Maschinenbau hat diese Ordnung am 18. April 2017 beschlossen. Der Studienausschuss hat sie am 25. April 2017 befürwortet. Der Rektor hat sie am 12. Mai 2017 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 12. Mai 2017 angezeigt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad und Zweck der Prüfung
- § 3 Modularisierung/Modulhandbuch
- § 4 ECTS/Leistungspunkte
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 6 Teilzeitstudium
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Kenntnissen und Fähigkeiten

II. Prüfungsverfahren

- § 8 Bestehen von Prüfungen
- § 9 Modulprüfungen
- § 10 Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienleistungen und Teilnahmenachweise
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Prüfungsorganisation
- § 15 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 16 Bewertung der Prüfungen, Prüfungsleistungen und Bildung der Note
- § 17 Feststellung, Verwaltung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 18 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen
- § 19 Prüfungsfristen

- § 20 Freiversuch und Notenverbesserung
- § 21 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Verlust des Prüfungsanspruches
- § 23 Ungültigkeit einer Prüfung

III. Abschlussprüfung und Diplomarbeit/Zeugnisse

- § 24 Zulassung
- § 25 Diplomarbeit
- § 26 Bewertung der Diplomarbeit
- § 27 Diplom- und Vordiplomzeugnis, Diploma Supplement, Diplomurkunde

IV. Prüfungsausschuss und Prüfer

- § 28 Prüfer und Beisitzer
- § 29 Prüfungsausschuss

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 30 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 31 Rechtsschutz
- § 32 In-Kraft-Treten, Anwendungsbereich

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau in Verbindung mit der für diesen Studiengang erlassenen Studienordnung.
- (2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad und Zweck der Prüfung

- (1) Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Diplomstudienanges auf Vorschlag der Fakultät für Maschinenbau den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“ (Dipl.-Ing.).
- (2) Durch die Vordiplomprüfung sollen Studierende nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und dass sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Maschinenbaus, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.
- (3) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienanges. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden,

- ob der Studierende über breites und zugleich vertieftes fachliches Wissen sowie über fachübergreifendes Wissen verfügt,
- ob er die Fähigkeit besitzt, Lösungen komplexer Probleme und Aufgabenstellungen selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten und weiterzuentwickeln,
- ob er in der Lage ist, neue Probleme und wissenschaftliche Entwicklungen zu erkennen und entsprechend in seine Arbeit einzubeziehen und
- ob er darüber hinaus aufgrund seiner fachübergreifenden und sozialen Kompetenzen komplexe Projekte organisieren und leiten kann.

§ 3 Modularisierung/Modulhandbuch

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen und ist als Lerneinheit zu verstehen, die dem Erwerb bestimmter Kompetenzen dient. Module können sich aus verschiedenen, inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr- und Lernformen (wie z. B. Vorlesung, Übung, Praktikum, Seminar, Projektarbeit, Hausarbeit, Belegarbeit oder Selbststudium) zusammensetzen.

(2) Die inhaltliche und organisatorische Verantwortung für ein Modul trägt die anbietende Fakultät über den Modulverantwortlichen. Prüfungsrechtliche Entscheidungen nach dieser Ordnung trifft der Prüfungsausschuss des Studienganges.

(3) Module werden als Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule bzw. Wahlmodule angeboten. Pflichtmodule sind von allen Studierenden des Studienganges zu belegen, zugehörige Prüfungen müssen bestanden werden. Wahlpflichtmodule sind solche Module, die in einem bestimmten Umfang innerhalb eines thematisch eingegrenzten und festgelegten Bereichs (Studienordnung, Anlage Studienplan) ausgewählt werden können, zugehörige Prüfungen müssen bestanden werden. Bei einem Wahlmodul können die Studierenden innerhalb eines in der Studienordnung (Anlage Studienplan) definierten Bereichs und Leistungspunkteumfangs ein Modul auswählen. Bei Nichtbestehen kann das Wahlmodul innerhalb der Wiederholungsfrist durch ein anderes Modul ersetzt werden. Module können auch so gestaltet sein, dass die Studierenden zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls wählen können.

(4) Jedes Modul ist gemäß der Rahmenvorgaben für Studium und Lehre der TU Ilmenau zu definieren.

(5) Das Modulhandbuch stellt verbindlich alle in einem Studiengang enthaltenen Module mit ihren Modulbeschreibungen dar. Es ist einschließlich seiner Änderungen vom Fakultätsrat zu beschließen und sodann vom Rektor zu genehmigen. Das Modulhandbuch ist jeweils so rechtzeitig zu aktualisieren, dass alle Änderungen vor Semesterbeginn ordnungsgemäß bekannt gemacht sind - spätere Änderungen sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für die semesterweise Konkretisierung der Prüfungsform (§ 9 Abs. 3 und 4) sowie die Angabe zur vorbereitenden und begleitenden Literatur, welche durch den jeweiligen Verantwortlichen für eine Lehrveranstaltung jederzeit aktualisiert werden kann. Das Modulhandbuch ist elektronisch im Internetangebot der Universität bekannt zu machen.

§ 4 ECTS/Leistungspunkte

Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS). Gemäß ECTS geben die Leistungspunkte eines Moduls Auskunft über die Gesamtarbeitsbelastung des Studierenden. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Arbeitszeit von 30 Stunden. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu vergeben. Bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte vergeben. Die modulare Aufteilung des Studiums mit den zugeordneten Leistungspunkten wird in der Studienordnung (Anlage Studienplan) dargestellt.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. Die Regelstudienzeit ist die Zeit, innerhalb derer das Studium abgeschlossen werden kann. Der Studienbeginn liegt jeweils im Wintersemester.

(2) Das Studium umfasst das Grundstudium, das sich über das erste bis vierte Semester erstreckt und mit der Vordiplomprüfung abschließt, sowie das Hauptstudium, das sich über das fünfte bis zehnte Semester erstreckt und ein Praxissemester sowie die Bearbeitung der Diplomarbeit umfasst. Das Hauptstudium schließt mit der Diplomprüfung ab.

(3) Das Studium hat einen Gesamtumfang von 300 Leistungspunkten. Die modulare Aufteilung des Studiums mit den zugeordneten Leistungspunkten wird in der Studienordnung (Anlage Studienplan) abgebildet. Leistungspunkte umfassen sowohl die unmittelbaren Lehrveranstaltungen (z. B. Vorlesung, Übung, Praktikum = Präsenzzeiten) als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich von Abschluss- und Studienarbeiten (Selbststudium). Die Inhalte des Studienganges sowie die Anteile an Präsenz- und Selbststudium sind in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch dargestellt.

(4) Die Universität stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Regelstudienzeit bei ordnungsgemäßem Studium eingehalten werden kann, insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Diplomarbeit im vorgesehenen Umfang in der Regelstudienzeit absolviert werden können.

§ 6 Teilzeitstudium

Das Studium kann als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Näheres regeln die entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Über die Anerkennung von außerhalb der Universität erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, bei Studiengangwechsel innerhalb der Universität von Amts wegen. Bei Vorlage der vollständigen Unterlagen wird ein Bescheid in der Regel innerhalb von vier Wochen durch den Prüfungsausschuss erteilt. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen werden anerkannt, sofern kein wesentlicher Unterschied zur Prüfungs- und Studienleistung belegt werden kann, für die eine Anerkennung begehrt wird. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung insbesondere mit Hinblick auf die durch die Leistung zu erzielenden Lernergebnisse vorzunehmen. Es ist eine Stellungnahme des verantwortlichen Prüfers einzuholen.

(3) Bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Universität beinhaltet die Anerkennung sowohl bestandene Leistungen als auch Fehlversuche. Bei Fehlversuchen ist zu prüfen, ob das Modul vor dem Wechsel bereits endgültig nicht bestanden war. Wenn es vor dem Wechsel noch einen Prüfungsanspruch für das betreffende Modul gab, muss der Studierende die entsprechende Prüfung im neuen Studiengang mindestens einmal ablegen dürfen.

(4) Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt dabei grundsätzlich dem Studierenden. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(5) Werden Prüfungs- bzw. Studienleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Leistungen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. Für Prüfungs- und Studienleistungen, die angerechnet werden, wird die an der Universität vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten vergeben.

(6) Im Rahmen von Auslandsaufenthalten erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen ohne weitere Prüfung anerkannt, soweit sie durch individuelle Learning Agreements oder studiengangspezifische Hochschulvereinbarung festgelegt wurden. Die Fakultät stellt daher sicher, dass die Abstimmung der Austauschkoordinatoren mit der für die Anerkennung zuständigen Stelle vor Abschluss von Learning Agreements und bzw. oder entsprechenden Hochschulvereinbarungen stattfindet.

(7) Die Anrechnung von berufspraktischer Ausbildung ist in der Studienordnung (Anlage Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung) geregelt.

(8) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn

- die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind,
- die zum Zeitpunkt der Anrechnung für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- die anzurechnende Kenntnisse und Fähigkeiten aktuell vorhanden sind und
- Nachweise und Belege für die Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen.

(9) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gleichwertigkeit der anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 150 Leistungspunkten.

II. Prüfungsverfahren

§ 8 Bestehen von Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle durch die Studienordnung (Anlage Studienplan) vorgeschriebenen Module des Hauptstudiums einschließlich der Diplomarbeit erfolgreich abgeschlossen sind.

(2) Die Vordiplomprüfung ist bestanden, wenn alle durch die Studienordnung (Anlage Studienplan) vorgeschriebenen Module des Grundstudiums erfolgreich abgeschlossen sind.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls richtet sich nach den Vorschriften dieses Abschnittes und wird für die Diplomarbeit durch die Regelungen in Abschnitt III ergänzt.

§ 9 Modulprüfungen

(1) Ein Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung ist dabei so zu gestalten, dass sie geeignet ist, das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse des Moduls zu überprüfen. Die Festlegung, ob ein Modul durch eine Modulprüfung oder auf andere Art abgeschlossen wird, trifft die Studienordnung (Anlage Studienplan). Die Zahl der im Studienplan vorgesehenen Modulprüfungen pro Fachsemester soll im Regelfall sechs nicht übersteigen.

(2) Die Modulprüfung kann abweichend von Absatz 1 auch aus zwei Prüfungsleistungen oder einer Kombination von Prüfungs- und Studienleistungen bzw. Teilnahmenachweisen bestehen. Die Durchführung gemäß Satz 1 ist insbesondere zulässig, wenn sich das Modul über mehrere Semester erstreckt oder im Rahmen der Lehrveranstaltungen eines Moduls unterschiedliche Lernergebnisse mit verschiedenen Lehr- und Lernformen angestrebt werden. Die ganze oder teilweise Berücksichtigung von alternativen semesterbegleitenden Prüfungsleistungen der Lehrveranstaltungen eines Moduls im Rahmen der Modulprüfung ist insbesondere dann zulässig, wenn im Rahmen eines Moduls unterschiedliche Lernergebnisse mit verschiedenen Lehr- und Lernformen angestrebt werden und dafür unterschiedliche Prüfungsformen erforderlich sind, den Studierenden durch

die Teilung der Modulprüfung sinnvolle Wahlmöglichkeiten eröffnet werden oder hierdurch eine Reduktion der Prüfungsbelastung während der Prüfungszeiträume am Ende des Semesters erreicht werden kann.

(3) Die Prüfungsform der Prüfungsleistung bzw. der Prüfungsleistungen im jeweiligen Modul ist im Modulhandbuch geregelt. Sofern sie Gegenstand der Modulprüfung sind, müssen auch Studienleistungen und Teilnahmenachweise aufgeführt werden. Die Gewichtung aller Einzelleistungen bei der Ermittlung der Modulnote ist anzugeben, soweit die Bildung der Modulnote nicht entsprechend § 16 Abs. 5 i. V. m. § 16 Abs. 3 erfolgt.

(4) Die semesterweise Konkretisierung der Prüfungsformen ist zulässig. Die fachverantwortlichen Prüfer setzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Modulverantwortlichen im Modulhandbuch die konkrete Form der Prüfungsleistung fest. Jede Änderung ist zu Beginn der Lehrveranstaltung, an welche die Prüfung anschließt, spätestens jedoch vier Wochen nach Semesterbeginn bekannt zu geben und unverzüglich im Modulhandbuch aufzunehmen. Für alternative semesterbegleitende Prüfungsleistungen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 3. Spiegelstrich, gelten § 3 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen oder einer Kombination aus Studien- und Prüfungsleistungen muss jede ihr zugeordnete Leistung bestanden sein.

(6) Das Modul Praktikumsarbeit besteht aus einer selbstständigen schriftlichen Arbeit mit Kolloquium, die im Rahmen des Praxisaufenthalts anzufertigen ist. Die Inhalte richten sich nach den im Praktikumszeitraum zu bearbeitenden wissenschaftlich-technischen Problemstellungen. Der Bearbeitungszeitraum für die schriftliche Arbeit beträgt vier Monate. Die Aufgabenstellung wird in Abstimmung zwischen Mentor und betrieblichem Betreuer bzw. einem wissenschaftlichen Betreuer der Forschungseinrichtung vereinbart. Der Zeitpunkt der Ausgabe der Aufgabenstellung und der Abgabe der Praktikumsarbeit ist aktenkundig zu machen. Das Kolloquium findet in der Regel spätestens vier Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Arbeit statt.

§ 10 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können als

- schriftliche Prüfungsleistung (Klausur),
- mündliche Prüfungsleistung oder
- alternative semesterbegleitende Prüfungsleistung (wie z. B. Referat, Präsentation, Hausarbeit, Protokoll, konstruktive oder sonstige Entwicklungsarbeit, u. a.)

durchgeführt werden.

(2) Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Prüfungsleistung muss der Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(3) Die Dauer der Prüfungsleistungen bemisst sich anhand des Umfangs und des Inhaltes des Moduls.

Es gelten folgende Rahmenvorgaben:

- Die Dauer einer Klausurarbeit oder einer vergleichbaren schriftlichen Arbeit soll 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.
- Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll je Studierenden mindestens 15 und höchstens 60 Minuten betragen. Wird eine zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 18 Abs. 5 in mündlicher Form durchgeführt, ist die vorgesehene Dauer der Prüfung im Formular für die Prüfungsanmeldung zu dokumentieren.

Wird eine Modulprüfung durch mehr als eine Prüfungsleistung abgeschlossen, so darf die Gesamtdauer der einzelnen Prüfungsleistungen die Vorgaben gemäß Satz 2 nicht überschreiten, soweit dies nicht durch Umfang oder Dauer des Moduls gerechtfertigt ist. Alternative semesterbegleitende Prüfungsleistungen sind bei der Gestaltung der Prüfungsleistung aufwandsbezogen zu berücksichtigen.

(4) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit abzulegen, so wird ihm durch den zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen in einer die persönliche Beeinträchtigung berücksichtigenden Weise zu erbringen (Nachteilsausgleich). Der Nachteilsausgleich kann sich insbesondere erstrecken auf

- die Form und Dauer der Prüfungsleistung,
- die Verwendung zulässiger Hilfsmittel sowie
- die Anpassung oder zeitweise Aussetzung von Fristen oder sonstigen Prüfungsmodalitäten nach dieser Ordnung über einen entsprechenden Sonderstudienplan.

Der Antrag ist mit geeigneten Nachweisen, im Regelfall mit fachärztlichem Attest, an den Prüfungsausschuss zu richten. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine stattgebende Entscheidung hat die Dauer des Nachteilsausgleiches festzulegen. Soweit und solange ein Nachteilsausgleich besteht, hat der jeweilige Studierende diesen für alle betroffenen Prüfungsleistungen eines Semesters, spätestens bis vier Wochen vor Beginn des Prüfungsanmeldezeitraums, im Prüfungsamt anzuzeigen. Verspätet angezeigte Prüfungen können zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Prüfungsorganisation nur bei Vorliegen des Einvernehmens des jeweiligen Prüfers berücksichtigt werden oder soweit sich aus der konkreten Form des Nachteilsausgleiches keine erhöhten Organisationsanforderungen an die Durchführung der Prüfung ergeben. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Teilnahme-nachweise.

(5) Prüfungsleistungen zu Modulen oder einzelnen Lehrveranstaltungen, welche nicht mehr Gegenstand der Vordiplom- oder der Diplomprüfung sind, werden letztmalig mindestens vier Semester nach ihrer Streichung angeboten. Der zulässige Inhalt einer Prüfungsleistung richtet sich nach den konkreten Inhalten der jeweiligen Lehrveranstaltung im Prüfungssemester. Dies gilt auch für die Wiederholung von Prüfungsleistungen.

(6) In geeigneten Modulen kann der Prüfer verlangen, dass Studien- und Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache als Deutsch zu erbringen sind. Dies muss der Prüfer den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt geben. Als

bekannt gegeben gilt Englisch, wenn die Modulbeschreibung im Modulhandbuch in Englisch verfasst ist. Handelt es sich dabei um eine andere Sprache als Englisch, muss der Prüfungsausschuss zustimmen.

(7) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note erfolgt eine Beratung mit den an der Prüfung mitwirkenden Prüfern. Weichen die Noten der Prüfer voneinander ab, so werden sie gemäß § 16 Abs. 3 gemittelt. Beisitzer werden vor der Festsetzung der Note vom Prüfer gehört. Die Notenberatung erfolgt nichtöffentlich. Das Ergebnis ist dem Studierenden einzeln, jeweils unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung und die sich anschließende Notenberatung bekannt zu geben.

(2) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können bei ausreichender räumlicher Kapazität im Prüfungsraum als Zuhörer zugelassen werden, sofern der zu prüfende Studierende sein Einverständnis erklärt. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 12 Studienleistungen und Teilnahmenachweise

Zum erfolgreichen Abschluss eines Moduls kann auch oder ausschließlich die Erbringung von Studienleistungen sowie die Vorlage von Teilnahmenachweisen gehören. Die Erbringung von Studienleistungen kann in der gleichen Form wie Prüfungsleistungen, benotet oder unbenotet, gefordert werden. Sie unterliegen jedoch nicht den Regelungen zur Prüfungs- und Wiederholungsfrist bzw. zu den Wiederholungsmöglichkeiten. Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Abschnitts für Prüfungsleistungen entsprechend, wenn und soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Er ist lediglich dann zulässiger Bestandteil oder Gegenstand einer Modulprüfung, wenn die Anwesenheit des Studierenden in der Lehrveranstaltung auf Grund der Lehrveranstaltung zwingend erforderlich ist, weil ein Erreichen der angestrebten Lernergebnisse andernfalls nicht oder nicht in vergleichbarem Maße möglich ist. Dies ist für die jeweilige Modulprüfung im Modulhandbuch zu begründen.

§ 13 Prüfungsprotokoll

(1) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben und mit den Prüfungsakten aufzubewahren.

(2) Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist von einem während der ganzen Prüfung anwesenden Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, das den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit, besondere Vorfälle während der Bearbeitungszeit sowie die Namen und Anwesenheitszeiten der Aufsichtführenden enthält. Es ist zu unterschreiben und mit den Klausurunterlagen aufzubewahren.

§ 14 Prüfungsorganisation

(1) Die Prüfungszeiträume der Semester werden durch den Studienausschuss für jedes Studienjahr gesondert festgelegt und durch das Rektorat im Internetangebot der Universität oder in sonstiger üblicher Form veröffentlicht.

(2) Spätestens vier Wochen vor Ablauf der Vorlesungszeit eines Semesters ist für die dazugehörigen Prüfungszeiträume ein Prüfungsplan, soweit möglich im elektronischen Prüfungssystem, zu veröffentlichen.

(3) Alle Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von alternativen semesterbegleitenden Prüfungsleistungen, sind in jedem Semester anzubieten. Für schriftliche Prüfungsleistungen ist der jeweilige Prüfungszeitraum vorzusehen. Abweichungen hiervon können im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Mündliche Prüfungen können im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüfer auch außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden. Alternative semesterbegleitende Prüfungsleistungen finden mindestens alle zwei Semester im Zusammenhang mit der zugehörigen Lehrveranstaltung und in der Regel außerhalb des Prüfungszeitraums statt.

(4) Die Teilnahme an einer Prüfung des Hauptstudiums setzt die elektronische Anmeldung voraus. Ausnahmen von der Anmeldeform kann das Prüfungsamt vorsehen. Für Prüfungen und ihre Wiederholungen, die im Prüfungszeitraum abgenommen werden, endet die Antragsfrist jeweils zwei Wochen vor Ende des Vorlesungszeitraumes eines Semesters. Der Prüfungsausschuss hat eine spätere Anmeldung zu akzeptieren, wenn der Studierende die Anmeldefrist ohne sein Verschulden versäumt hat, dies bei der verspäteten Anmeldung glaubhaft macht und die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses erfolgt (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand).

(5) Im Grundstudium ist der Studierende mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung zu den in der Studienordnung (Anlage Studienplan) für das entsprechende Semester vorgesehenen Prüfungsleistungen automatisch angemeldet. Meldet sich der Studierende von der Prüfung ab, tritt er von dieser zurück oder muss er diese wiederholen, ist er automatisch zum nächsten Prüfungstermin angemeldet.

(6) Für bestimmte Module des Hauptstudiums kann abweichend von Absatz 4 eine Prüfungsanmeldung zu einzelnen Prüfungsleistungen während des Vorlesungszeitraums erforderlich sein. Für bestimmte Module des Grundstudiums kann abweichend von Absatz 5 eine individuelle Prüfungsanmeldung zu einzelnen Prüfungsleistungen während des Vorlesungszeitraums erforderlich sein. Prüfungseinschreibefrist und -modalitäten werden dann im Modulhandbuch dargestellt.

(7) Der Studierende kann sich bis vier Tage vor dem Prüfungstermin elektronisch oder beim Prüfungsausschuss abmelden, ohne dass ihm hierdurch Nachteile entstehen. Der Prüfungsausschuss hat eine spätere Abmeldung zu akzeptieren, wenn der Studierende die Abmeldefrist ohne sein Verschulden versäumt hat und dies glaubhaft machen kann (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand). Eine solche Abmeldung muss unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses erfolgen.

(8) Die Anmeldemodalitäten für alternative semesterbegleitende Prüfungsleistungen werden zu Semesterbeginn in der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Ein Rücktritt nach erfolgter Anmeldung ist in diesem Fall lediglich gemäß § 21 Abs. 1 möglich.

§ 15 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Alle Studierenden, die im Studiengang immatrikuliert sind und dort nicht den Prüfungsanspruch verloren haben, sind nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen zuzulassen.

(2) Eine Zulassung zu Modulprüfungen des Hauptstudiums, die gemäß Studienordnung (Anlage Studienplan) im 5. und 6. Fachsemester vorgesehen sind, setzt voraus, dass Module des Grundstudiums im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen wurden. Die Zulassung zu Modulprüfungen des Hauptstudiums, die gemäß Studienordnung (Anlage Studienplan) ab dem 7. Fachsemester vorgesehen sind, setzt eine erfolgreich bestandene Vordiplomprüfung voraus. Zulassungsvoraussetzung für den mündlichen Teil der Diplomarbeit (Kolloquium zur Diplomarbeit) ist der erfolgreiche Abschluss aller Modulprüfungen und Studienleistungen des Hauptstudiums sowie die fristgemäß im Prüfungsamt vorliegende Diplomarbeit.

(3) Die erfolgreiche Anerkennung des Vorpraktikums ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfungen des 3. und 4. Fachsemesters des Grundstudiums gemäß der Studienordnung (Anlage Studienplan), welche nicht Bestandteil der Gemeinsamen Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen sind.

(4) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Prüfungs- bzw. Studienleistungen oder Teilnahmenachweise zu erbringen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und solchen Leistungen, welche laut Studienordnung (Anlage Studienplan), in dem vom Urlaubssemester erfassten Fachsemester bereits hätten erbracht sein sollen.

§ 16 Bewertung der Prüfungen, Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können zwischen den Noten 1 und 4 Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen. Die zweite und alle weiteren Stellen nach dem Komma sind zu streichen.

Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

von 1,0 bis 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis 2,5	= gut
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
- ab 4,1	= nicht ausreichend

(4) Die Prüfer dürfen von den rechnerisch ermittelten Noten für eine Prüfung abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Studierenden besser kennzeichnet. Insbesondere können Bonuspunkte vergeben werden für während des Semesters erbrachte Studienleistungen; dies jedoch maximal bis zu einem Wert von 30 von Hundert am Gesamtergebnis der Prüfung. Die Studienleistungen, welche zur Vergabe von Bonuspunkten führen, sind jeweils vor Beginn eines Semesters in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben. Erworbene Bonuspunkte verfallen nicht vor Ablauf des zweiten Semesters, welches auf das Semester folgt, in welchem der Bonus vergeben wurde, soweit sie nicht bereits durch Anrechnung verbraucht worden sind. Bonuspunkte sind nicht Bestandteil der Modulprüfung und können ausschließlich zur Verbesserung der Modulnote führen.

(5) Die ein Modul abschließende Modulprüfung wird mit einer Modulnote bewertet. Für Module, die durch mehrere Prüfungsleistungen abgeschlossen werden, wird entsprechend Absatz 3 eine Modulnote generiert. Keine Prüfungsleistung darf zu mehr als einer Modulnote desselben Studienganges beitragen.

(6) Die auf dem Diplomzeugnis auszuweisende Gesamtnote errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten des Hauptstudiums einschließlich der Diplomarbeit gemäß dem Verfahren nach Absatz 3. Wurden in einem Modul nur Studienleistungen oder Teilnahmenachweise erbracht, so bleiben hierdurch erreichte Leistungspunkte bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt. Erreicht ein Studierender einen Notendurchschnitt bis 1,2, erteilt der Prüfungsausschuss das Gesamturteil „mit Auszeichnung“.

(7) Die auf dem Vordiplomzeugnis auszuweisende Vordiplomnote errechnet sich in entsprechender Anwendung von Absatz 6 Satz 1 und 2 aus den Modulnoten des Grundstudiums.

(8) Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend der Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Anlage zu den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Dezember 2003 i. d. F. vom 4. Februar 2010) i. V. m. dem ECTS Users'-Guide abzubilden.

§ 17 Feststellung, Verwaltung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen mit Angabe des Prüfungsfaches, des Namens des Prüfers, des Datums und der Note werden auf der Grundlage der schriftlichen Nachweise (Prüfungsprotokolle, Notenlisten der Prüfer, schriftliche Prüfungsleistungen, Diplomarbeit) in die im Prüfungsamt für jeden Studierenden geführte Prüfungsakte bzw. -datenbank aufgenommen.

(2) Alle Noten sind für teilnehmende Studierende unverzüglich nach der Bewertung per Eintrag in die Datenbank der elektronischen Prüfungsverwaltung, ansonsten in geeigneter Form individuell bekannt zu geben. Im Fall der Erfassung in der elektronischen Prüfungsverwaltung gilt die Note eine Woche nach Eintrag in die Datenbank als bekannt gegeben. Das Bewertungsverfahren muss zwei Wochen nach Beginn des folgenden Semesters abgeschlossen sein.

(3) Die Bekanntgabe der Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 11 Abs. 1.

§ 18 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung, die dem Grundstudium zugeordnet ist, kann einmal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung ist für Prüfungsleistungen von sechs Modulen des Hauptstudiums mit Ausnahme des schriftlichen Teils der Diplomarbeit und des Kolloquiums zur Diplomarbeit zulässig.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb der folgenden zwei Semester vorzunehmen (Wiederholungsfrist). Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht. Werden Wiederholungsprüfungen nicht innerhalb der Wiederholungsfrist angetreten, gelten sie als abgelegt und nicht bestanden (mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet), es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungs- und/oder Studienleistungen zusammen, muss im Fall des Nichtbestehens einer dieser Leistungen nur die nicht bestandene Leistung wiederholt werden.

(4) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen der Prüfungsanspruch im Studiengang verloren geht, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet; mindestens ein Prüfer muss Hochschullehrer sein. Für letzte Wiederholungsprüfungen in mündlicher Form bleibt die Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 1 unberührt.

(5) Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Prüfer kann auf Antrag des Studierenden für Wiederholungsprüfungen gemäß Absatz 4 eine von § 9 Abs. 3 und 4 abweichende mündliche Form der Prüfung vereinbart werden. Die Vereinbarung ist bei der Anmeldung für die Wiederholungsprüfung nachzuweisen.

§ 19 Prüfungsfristen

(1) Alle Modulprüfungen des Hauptstudiums sollen zu den in der Studienordnung (Anlage Studienplan) empfohlenen Fachsemestern abgelegt werden. Werden sie nicht bis zum Ablauf des vierten, auf die Regelstudienzeit folgenden Semesters vollständig abgelegt, so gelten die dann noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen, einschließlich der Diplomarbeit, soweit diese noch nicht fristgerecht abgegeben wurde, als erstmals abgelegt und nicht bestanden (mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet), es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Für alle den Modulprüfungen des Grundstudiums zugeordneten Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass diese als erstmals abgelegt und nicht bestanden (mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet) gelten, wenn sie nicht bis zum Ablauf des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurden.

§ 20 Freiversuch und Notenverbesserung

(1) Höchstens vier erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen des Grundstudiums werden auf Antrag des Studierenden wie nicht unternommene Prüfungsversuche behandelt, wenn sie erstmalig vor oder zu dem in der Studienordnung (Anlage Studienplan) empfohlenen Fachsemester abgelegt worden sind. Die Erklärung zur Inanspruchnahme eines solchen Freiversuchs hat unwiderruflich, bis zum Ablauf des Vorlesungszeitraums des Semesters, in dem die Wiederholungsprüfung durchgeführt werden soll, schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erfolgen.

(2) Höchstens zwei bestandene Prüfungsleistungen des Hauptstudiums, mit Ausnahme der Diplomarbeit und des Kolloquiums zur Diplomarbeit, können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn sie erstmalig vor oder zu dem in der Studienordnung (Anlage Studienplan) empfohlenen Fachsemester abgelegt worden sind. In diesem Fall zählt das bessere Ergebnis. Die Erklärung zur Notenverbesserung hat unwiderruflich, mit Anmeldung des Wiederholungsversuchs, schriftlich beim Prüfungsamt zu erfolgen. Die Inanspruchnahme eines Notenverbesserungsversuches ist längstens bis zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 möglich. Eine Verlängerung der Frist gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 folgt hieraus nicht.

(3) Bei der Feststellung, ob die Prüfungsleistung rechtzeitig im Sinne von Absatz 1 oder 2 abgelegt wurde, werden nicht mitgerechnet,

- Zeiten, während deren der Studierende wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes zur Unterbrechung des Studiums gezwungen war,
- Zeiten, um die sich das Studium wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder chronischen Erkrankung verlängert hat,
- Zeiten, während deren Studierende durch die Geburt eines Kindes wegen der erforderlichen Betreuung nach der Geburt in ihrer Studierfähigkeit eingeschränkt waren, höchstens jedoch zwei Semester,

wenn der Studierende in diesen Zeiten nicht bereits beurlaubt war. Die Studierenden haben die Tatsachen, die zur Nichtanrechnung führen sollen, glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Treten Studierende von ihrer Prüfungsleistung nach der Abmeldefrist des § 14 Abs. 7 oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als nicht bestanden (mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet), es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt den Rücktritt oder das Versäumnis auf Antrag des Studierenden als unverschuldet an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn sie vor dem abgebrochenen oder versäumten Prüfungstermin erbracht wurden. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen durch einen schriftlichen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitzuteilen.

(2) Bei wiederholter oder lang andauernder Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein erläuterndes amtsärztliches Attest verlangen.

(3) Versuchen Studierende, die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Studierende, die die Ruhe und Ordnung einer Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Studierende können innerhalb von vier Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 22 Verlust des Prüfungsanspruches

(1) Der Abschlussgrad wird im gewählten Studiengang nicht mehr verliehen (Verlust des Prüfungsanspruches), wenn

- im Hauptstudium eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung oder im Grundstudium eine erste Wiederholung einer Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde („endgültig nicht bestanden“) und
- die Diplomarbeit wiederholt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(2) In diesen Fällen erteilt der Prüfungsausschuss dem Studierenden hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 23 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären und die Noten für diejenige/n Prüfungsleistung/en, bei deren Erbringung der Studierende nachweislich getäuscht hat, entsprechend berichtigen.

(2) Waren Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung zu einer Prüfung oder zum Studium vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde, ist mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Abschlussurkunde einzuziehen und der Titel abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

III. Abschlussprüfung und Diplomarbeit/Zeugnisse

§ 24 Zulassung

Die Diplomarbeit ist eine zulassungspflichtige Modulprüfung. Die Zulassungsvoraussetzung ist in § 15 Abs. 2 definiert.

§ 25 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Studierende in der

Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil (schriftliche wissenschaftliche Arbeit) und einem mündlichen Teil (Kolloquium).

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer und anderen nach ThürHG prüfungsberechtigten Personen vorgeschlagen werden. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Er kann auch den themenstellenden Hochschullehrer vorschlagen, jedoch ohne dadurch einen Rechtsanspruch zu begründen. Auf Antrag des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein Studierender binnen vier Wochen ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der vorgesehene Arbeitsaufwand in der vorgegebenen Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(4) Das Thema kann einmal innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe mit dem Studierenden zu vereinbaren.

(5) Die Diplomarbeit kann in Absprache mit dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(6) Der Bearbeitungszeitraum für die schriftliche wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 750 Stunden beträgt fünf Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Studierenden den Bearbeitungszeitraum um höchstens zwei Monate verlängern. Weist der Studierende nach, dass er an der Bearbeitung durch nicht von ihm zu vertretende Gründe gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit. Wird durch derartige Gründe auch die verlängerte Bearbeitungszeit gemäß Satz 3 überschritten, so gilt das Thema als zurückgegeben, ohne dass dies auf die zulässigen Rückgaben gemäß Absatz 4 oder die Zahl der zulässigen Wiederholungen gemäß § 26 Abs. 3 Einfluss hat.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt in drei fest gebundenen Exemplaren und aus prüfungsrechtlichen Gründen zusätzlich in elektronischer Form abzugeben. Es muss ein Format verwendet werden, welches eine maschinelle Extrahierung des Textes ermöglicht. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. In der Diplomarbeit zitierte elektronische Quellen sind auf Anforderung des Prüfers ebenfalls auf einem gängigen Datenträger der Arbeit beizufügen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und noch nicht in gleicher oder ähnlicher Weise oder auszugsweise an einer anderen Hochschule als Prüfungsarbeit eingereicht hat.

(8) Mit der Abgabe der Diplomarbeit ist gleichzeitig eine kurze Zusammenfassung (Abstract) in deutscher und englischer Sprache für den Zweck der Veröffentlichung anzufertigen und in elektronischer Form abzugeben. Das Prüfungsamt kann die Abgabe in einem bestimmten elektronischen Format vorschreiben und hierzu nähere Regelungen

festlegen. Die Fakultät ist berechtigt, die Ausgabe des Zeugnisses von der Erfüllung dieser Verpflichtung abhängig zu machen. Die Universitätsbibliothek ist berechtigt, die kurze Zusammenfassung auch ohne ausdrückliche Genehmigung des Studierenden zu veröffentlichen und zu verbreiten.

(9) Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag, in dem der Studierende die Ergebnisse seiner Arbeit präsentiert, und einer anschließenden Diskussion. Der Vortrag soll eine Länge von 20 Minuten umfassen. Die Gesamtdauer des Kolloquiums soll 60 Minuten nicht überschreiten. Es findet in der Regel spätestens vier Wochen nach der Abgabe der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit statt, jedoch erst, wenn die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 15 Abs. 2 erfüllt ist. Die Zulassung ist vor der Terminvereinbarung zum Kolloquium mit dem betreuenden Hochschullehrer im Prüfungsamt zu beantragen. Das Kolloquium wird von einer dafür gebildeten Prüfungskommission einvernehmlich bewertet. Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist der betreuende Hochschullehrer.

(10) Beabsichtigt ein Studierender, die Diplomarbeit außerhalb der Universität anzufertigen, hat er im Rahmen der Anmeldung die Zustimmung des betreuenden Hochschullehrers sowie die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers und dessen Qualifikation vorzulegen. Das geschieht durch entsprechende Angaben auf der beigefügten Aufgabenstellung. Diese Bestimmung gilt nicht für Diplomarbeiten, die auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung an einer ausländischen Universität durchgeführt werden.

§ 26 Bewertung der Diplomarbeit

(1) Der schriftliche Teil der Diplomarbeit ist von zwei Prüfern durch Gutachten getrennt zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Weichen die Einzelbewertungen der beiden Prüfer um mindestens 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder bewertet ein Prüfer den schriftlichen Teil der Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0), so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer hinzugezogen. Die Note für den schriftlichen Teil der Diplomarbeit wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der vorliegenden Gutachten gebildet. Der schriftliche Teil der Diplomarbeit ist „nicht bestanden“, wenn er mindestens von zwei Prüfern mit den Einzelnoten "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde.

(3) Wird der schriftlich Teil der Diplomarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die Modulnote für die Diplomarbeit wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Note für den schriftlichen Teil mit einem Gewichtungsfaktor von vier und der Note für das Kolloquium mit einem Gewichtungsfaktor von eins gebildet. Die Diplomarbeit ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Der schriftliche Teil der Diplomarbeit und das Kolloquium müssen bestanden sein. Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Studierende auf Antrag, der innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen ist, ein neues Thema für die Wiederholung der Diplomarbeit erhält (Wiederholungsfrist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3). Eine Rückgabe des zweiten Themas ist

nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) Die Diplomarbeit, ihre Bewertung und Note gelten als Bestandteil der Prüfungsakte.

§ 27 Diplom- und Vordiplomzeugnis, Diploma Supplement, Diplomurkunde

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Prüfungen des Hauptstudiums sowie abgelegte Studienleistungen erhält der Studierende ein Diplomzeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs- bzw. Studienleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan der für den Studiengang zuständigen Fakultät und vom Vorsitzenden des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit einem Siegel versehen.

(2) Zusätzlich erhält der Studierende ein Diploma Supplement entsprechend des Diploma Supplements nach dem Modell Europäische Union.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Abschlussurkunde wird vom Dekan der zuständigen Fakultät und vom Rektor der Universität unterzeichnet und mit dem Prägesiegel der Universität versehen.

(4) Über das Ergebnis der Vordiplomprüfung erhält der Studierende ein Vordiplomzeugnis; Absatz 1 gilt entsprechend.

IV. Prüfungsausschuss und Prüfer

§ 28 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer.

(2) Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation hat. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Qualifikation hat, die mit der jeweiligen Prüfung erworben werden soll.

§ 29 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges zuständig. Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Umsetzung seiner Beschlüsse durch das Prüfungsamt unterstützt. Der Prüfungsausschuss kann Erstentscheidungen nach dieser Ordnung auf das Prüfungsamt übertragen, sofern diese ihrer Natur nach hierzu geeignet

sind, insbesondere keine fachlichen Bewertungen erforderlich werden oder lediglich die Einhaltung formaler prüfungsrechtlicher Vorgaben zu überprüfen ist. Im Fall von Beanstandungen derartiger Entscheidungen durch Studierende oder der Erhebung von Widersprüchen ist der Prüfungsausschuss verpflichtet, die Entscheidung zu überprüfen. Die Regelungen zur Zuständigkeit im Widerspruchsverfahren bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Fakultät bestimmt, der der Studiengang zugeordnet wurde. Ein Prüfungsausschuss kann auch für mehrere Studiengänge zuständig sein. Der Prüfungsausschuss hat mindestens fünf Mitglieder (drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, je ein Mitglied aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter und Studierenden). Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestimmt. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen der Gruppe der Professoren angehören.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ein Professor sowie ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Der Prüfungsausschuss kann eilbedürftige Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren treffen, wenn sich sämtliche Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. In diesem Fall ist der Beschlussgegenstand allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses nebst den erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Alle Mitglieder müssen zu dem betreffenden Beschlussgegenstand abstimmen, damit ein wirksamer Beschluss vorliegt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist innerhalb der Vorlesungszeit mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied schriftlich beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beantragt wird.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zum Stillschweigen über ihre Tätigkeit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Nach Bekanntgabe der Note für eine Prüfungs- bzw. Studienleistung hat der Studierende in der Regel bis nach Ablauf von acht Wochen nach Beginn des folgenden Vorlesungszeitraumes Gelegenheit zur Einsicht in die korrigierten Arbeiten oder das Protokoll der mündlichen Prüfung.

(2) Neben den Einsichtsmöglichkeiten in die korrigierten Arbeiten wird dem Studierenden nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten, einschließlich der darin enthaltenen Gutachten von Prüfern und der Prüfungsprotokolle gewährt. Diese Möglichkeit besteht in der Regel bis ein Jahr nach Aushängung des Diplomzeugnisses. Der Prüfungsausschuss bestimmt Verfahren, Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

(3) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Diplomarbeit fünf Jahre, beginnend am Tag nach der Bekanntgabe der Noten, aufzubewahren.

(4) Die Prüfungsakten werden im Prüfungsamt geführt und verbleiben dort bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Exmatrikulation des Studierenden. Anschließend werden die für die Aufbewahrung relevanten Dokumente/Unterlagen der Prüfungsakten mit den Studierendenakten zusammengeführt und zur weiteren Aufbewahrung an das Universitätsarchiv abgegeben. Die übrigen Dokumente und Unterlagen der Prüfungsakten werden datenschutzkonform vernichtet.

§ 31 Rechtsschutz

Die Entscheidungen über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit den Widersprüchen stattgegeben werden soll, trifft der Prüfungsausschuss. Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor oder die von ihm entsprechend beauftragte Stelle im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss.

§ 32 In-Kraft-Treten, Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, welche erstmals ein Studium im Diplomstudiengang Maschinenbau ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen. Sie tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 12. Mai 2017

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Studienordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 sowie § 4 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) in Verbindung mit § 1 der Thüringer Verordnung zur Erprobung von grundständigen Diplomstudiengängen im Rahmen eines reformorientierten Hochschulmodells an der Technischen Universität Ilmenau vom 9. August 2016 (GVBl. 300) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 157/2017 folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau.

Der Rat der Fakultät für Maschinenbau hat diese Ordnung am 18. April 2017 beschlossen. Der Studiausschuss hat sie am 25. April 2017 befürwortet. Der Rektor hat sie am 12. Mai 2017 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 12. Mai 2017 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld
- § 5 Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienplan
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Studienfachberatung, Mentorensystem
- § 8 Diplomstudienbuch und Studienvereinbarung
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Studienplan
- Profilbeschreibung
- Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung (StO) für den Diplomstudiengang Maschinenbau regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 157/2017 Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Regelstudienzeit

Der Studienplan in der Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung und so gestaltet, dass das Studium mit allen eingeschlossenen Modulen sowie der berufspraktischen Ausbildung und der Diplomarbeit in der Regelstudienzeit von 10 Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Zu diesem Studiengang werden alle Studienbewerber zugelassen, die die Immatrikulationsvoraussetzungen der Immatrikulationsordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Das Studium erfordert vom Studienbewerber ausreichende Kenntnisse in der Mathematik, den naturwissenschaftlichen Fächern und einer Fremdsprache sowie die Bereitschaft, sich mathematische, naturwissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und Betrachtungsweisen anzueignen und diese auf technische Problemstellungen anzuwenden.

§ 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld

Ziel des Studiums ist es, Ingenieurpersönlichkeiten mit Führungskompetenzen auszubilden. In der Anlage Profilbeschreibung werden die Qualifikationsziele und die Berufsfelder ausführlich beschrieben.

§ 5 Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienplan

(1) Das Studium im Gesamtumfang von 10 Semestern und 300 Leistungspunkten (LP) beinhaltet das Grundstudium mit den Semestern 1 bis 4 und das Hauptstudium, das sich über die Semester 5 bis 10 erstreckt.

(2) Vor Studienbeginn ist ein 4-wöchiges Vorpraktikum abzuleisten.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen und ist als Lerneinheit zu verstehen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung des Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Alle Module sind im Modulhandbuch abgebildet.

(4) Das Grundstudium besteht ausschließlich aus Pflichtmodulen und beinhaltet die Gemeinsamen Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen (55 LP) sowie die Grundlagen des Maschinenbaus (65 LP).

(5) Das Hauptstudium besteht in den Semestern 5 und 6 aus Pflichtmodulen, die Semester 7 bis 10 können individuell durch die Auswahl von Wahlpflicht- und Wahlmodulen gestaltet werden. Das Hauptstudium umfasst die Module aus dem Grundlagenbereich des Maschinenbaus (40 LP), das Hauptfach (50 LP), den sechsmonatigen Praxisaufenthalt mit einem Ingenieurpraktikum und einer Praktikumsarbeit (30 LP), ein Nebenfach einschließlich Softskills (30 LP) und die Diplomarbeit mit Kolloquium (30 LP).

(6) Es werden vier Hauptfächer angeboten:

- Konstruktiver Maschinenbau
- Mess- und Sensortechnik
- Produktionstechnik
- Thermo- und Fluidodynamik

Die Studierenden wählen eines dieser angebotenen Hauptfächer. Die Hauptfächer bestehen aus Pflichtmodulen im 5. und 6. Fachsemester und Wahlpflichtmodulen im 8. Fachsemester. Die Wahlpflichtmodule sind in Katalogen verankert, die durch die Studiengangkommission jährlich spezifiziert werden können. Diese aktualisierten Kataloge werden vom Fakultätsrat beschlossen und den Studierenden spätestens zu Beginn des 8. Fachsemesters bekannt gegeben.

(7) Das 9. Fachsemester besteht aus den Wahlmodulen Softskills und Nebenfach. Das Modul Softskills sowie die Module des Nebenfachs können sowohl an der TU Ilmenau als auch an einer anderen Hochschule mit universitärem Niveau im In- und Ausland abgeleistet werden. Voraussetzung hierfür ist die nachgewiesene Teilnahme an einer individuellen Studienberatung bei einem Mentor sowie der Abschluss einer entsprechenden Studienvereinbarung vor Aufnahme des Nebenfachs. Die Studienvereinbarung wird Bestandteil der Prüfungsakte und ist vor Aufnahme des Moduls Nebenfach beim Prüfungsamt der Fakultät für Maschinenbau vorzulegen.

(8) Die Anforderungen an die berufspraktische Ausbildung (Vorpraktikum und Ingenieurpraktikum) sowie deren Anrechnung sind in der Anlage Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung definiert.

(9) Das Curriculum wird in der Anlage Studienplan ausführlich beschrieben. Es wird empfohlen, alle Module in der im Studienplan festgelegten Reihenfolge zu studieren.

(10) Den Studierenden wird empfohlen, neben den fachspezifischen Modulen auch über den im Studienplan vorgeschriebenen Umfang hinaus Angebote der Wirtschafts-, Rechts-, Arbeits- und Medienwissenschaften, des Studiums Generale, des Europastudiums und des Spracheninstituts wahrzunehmen.

(11) Für den Erwerb des Grundlagenwissens, Fachwissens und für die Vertiefung sowie Erweiterung der in den Lehrveranstaltungen dargebotenen Lehrinhalte ist das Studium wissenschaftlicher Literatur unerlässlich. Die Studierenden sollten daher schon mit Beginn des Studiums die Beschäftigung mit einschlägiger Literatur in ihr Studium einbeziehen. Hierzu stehen ihnen die Einrichtungen der Universitätsbibliothek zur Verfügung.

(12) Die Studierenden sind aufgefordert in den Selbstverwaltungsgremien der Universität mitzuarbeiten.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Im Studium können verschiedene Lehr- und Lernformen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Exkursionen) Anwendung finden. Diese Veranstaltungsformen sind wie folgt zu beschreiben:

- Vorlesung:

Zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffes einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden durch den Vorlesenden. Individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.

- Übung:

Festigung und Vertiefung von fachspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten durch Lösung auf das Vorlesungsgebiet bezogener Aufgaben.

- Seminar:

Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt. Im Rahmen eines Seminars werden die Referate durch die Studierenden gehalten.

- Praktikum:

Anwendung fachspezifischer Methoden bei der Durchführung von Experimenten und Messungen, schriftliche Ausarbeitung von Versuchs- und Messprotokollen. Die Teilnahme kann an eine schriftliche oder mündliche Überprüfung der Eingangsvoraussetzungen gebunden sein.

- Exkursion:

Anschauungsunterricht außerhalb der Universität.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen oder die Kombination von Veranstaltungsformen, z. B. die Integration von Exkursionen in Übungen nicht aus.

§ 7 Studienfachberatung, Mentorensystem

(1) Die Fakultät für Maschinenbau benennt auf Vorschlag der Studiengangkommission einen Studienfachberater.

(2) Die individuelle Studienberatung zu allgemeinen studienorganisatorischen und prüfungsrechtlichen Fragen wird durch den Studienfachberater sowie das Referat Bildung/Prüfungsamt der Fakultät für Maschinenbau durchgeführt.

(3) Um die Studienabläufe mit einem hohen Wahlanteil im Hauptstudium individuell, sinnvoll und effizient zu gestalten, wird ein Mentorensystem eingeführt. Der Studierende ist verpflichtet, bis zum Ende des 4. Fachsemesters einen Mentor aus der Gruppe der Hochschullehrer der Fakultät für Maschinenbau mit dessen Einvernehmen zu benennen. Ist dies nicht möglich, ordnet der Prüfungsausschuss einen Mentor auf Antrag des Studierenden zu. Das Mentorensystem dient der Anbindung des Studierenden an ein Institut bzw. Fachgebiet der Fakultät für Maschinenbau, die neben der fachlichen Profilierung des Studierenden auch soziale Kompetenzen wie Team- und Kommunikationsfähigkeit fördert. Der Mentor

- berät den Studierenden zur Wahl des Hauptfachs,
- unterstützt den Studierenden bei der Auswahl eines geeigneten Betriebes/einer geeigneten Einrichtung für das Ingenieurpraktikum,
- genehmigt die Themenwahl für das Ingenieurpraktikum und die Praktikumsarbeit und bestätigt diese durch Herausgabe einer Aufgabenstellung,
- betreut und bewertet das Ingenieurpraktikum und die Praktikumsarbeit einschließlich des dazugehörigen Kolloquiums,
- berät den Studierenden zum gewünschten Nebenfach und verfasst zusammen mit dem Studierenden eine Studienvereinbarung zum Nebenfach,
- berät den Studierenden zur Realisierung von Auslandsaufenthalten im Hauptstudium in Verbindung mit einem möglichen Erwerb von Leistungspunkten zur Sicherung des Studienfortschrittes.

§ 8 Diplomstudienbuch und Studienvereinbarung

Mit der Immatrikulation in den Diplomstudiengang Maschinenbau an der Universität beginnt eine zehensemestrig, konsekutive Ausbildung auf universitärem Niveau. Zur Dokumentation des gesamten Studienverlaufs und des erreichten Studienfortschritts führt der Studierende in Abstimmung mit dem Prüfungsamt das Diplomstudienbuch.

Es beinhaltet:

- Studienvereinbarung zum Diplomstudium, die zu Studienbeginn zu unterschreiben ist
- Dokumentation des Studienfortschritts, die vom Studierenden in Abstimmung mit dem Prüfungsamt semesterweise zu aktualisieren ist
- Mentorenerklärung und Festlegung des Hauptfachs
- Studienvereinbarung zum Nebenfach
- Dokumente zum Praxisaufenthalt (Ingenieurpraktikum und Praktikumsarbeit) und zur Diplomarbeit

Das Diplomstudienbuch ist im Hauptstudium für den Studierenden und den Mentor ein gemeinsam genutztes Dokument zur individuell angepassten und auf einen maximalen Bildungserfolg ausgerichteten Gestaltung der inhaltlich frei wählbaren Studienelemente Hauptfach, Nebenfach, Fachpraktikum und Diplomarbeit.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, welche das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 erstmals aufnehmen.

Ilmenau, den 12. Mai 2017

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

Anlage: Studienplan

Grundstudium							
Studienabschnitt / Module	Modulart (P/WP/W)	Abschlussverpflichtung (Form und Dauer der PL ist im Modulhandbuch definiert)	Fachsemester				Summe LP
			1.	2.	3.	4.	
			WS LP	SS LP	WS LP	SS LP	
Grundstudium						120	
Mathematik 1	P	MP = PL (100%)	8				
Physik 1	P	MP = PL (80%) + PL (20%)	5				
Algorithmen und Programmierung	P	MP = PL (100%)	3				
Technische Informatik	P	MP = PL (100%) + SL	5				
Darstellungslehre	P	MP = PL (100%) + SL	4				
Metallische und nichtmetallische Werkstoffe	P	MP = PL (100%) + SL	5				
Mathematik 2	P	MP = PL (100%)		6			
Physik 2	P	MP = PL (80%) + PL (20%)		5			
Technische Mechanik 1	P	MP = PL (100%)		4			
Fertigungstechnik	P	MP = PL (80%) + PL (20%)		5			
Maschinenelemente 1	P	MP = PL (60%) + PL (40%)		5			
Mikrorechner-technik	P	MP = PL (50%) + PL (50%)		5			
Mathematik 3	P	MP = PL (100%)			6		
Allgemeine Elektrotechnik 1	P	MP = PL (100%)			4		
Maschinenelemente 2	P	MP = PL (60%) + PL (40%)			5		
Technische Mechanik 2	P	MP = PL (100%)			5		
Technische Thermodynamik 1	P	MP = PL (100%)			5		
Getriebetechnik 1	P	MP = PL (100%)			5		
Allgemeine Elektrotechnik 2	P	MP = PL (80%) + PL (20%)				5	
Maschinenelemente 3	P	MP = PL (60%) + PL (40%)				5	
Technische Mechanik 3	P	MP = PL (100%)				5	
Mathematische Methoden für Ingenieure	P	MP = PL (100%)				5	
Strömungsmechanik 1	P	MP = PL (100%)				5	
Einführung in die Messtechnik	P	MP = PL (75%) + PL (25%)				5	
Summe der LP			30	30	30	30	120
Legende:	55 LP	Gemeinsame ingenieurwissenschaftliche Grundlagen					
	P	Pflichtmodul					
	MP	Modulprüfung					
	PL	Prüfungsleistung					
	SL	Studienleistung					
	LP	Leistungspunkte					

Hauptstudium																		
Studienabschnitt / Module	Modulart (P/WP/W)	Abschlussverpflichtung (Form und Dauer der PL ist im Modulhandbuch definiert)	Fachsemester						Summe LP									
			5.	6.	7.	8.	9.	10.										
			WS	SS	WS	SS	WS	SS										
			LP	LP	LP	LP	LP	LP										
Hauptstudium																		180
Antriebstechnik	P	MP = PL (80%) + PL (20%)	5															
Entwicklungsmethodik	P	MP = PL (60%) + PL (40%)	5															
Feinwerktechnische Funktionsgruppen 1	P	MP = PL (50%) + PL (50%)	5															
Wirtschaft / Qualitätssicherung	P	MP = PL (80%) + PL (20%)	5															
Elektronik	P	MP = PL (80%) + PL (20%)		5														
Maschinendynamik	P	MP = PL (100%)		5														
Regelungs- und Systemtechnik 1 - Profil MTR	P	MP = PL (100%)		5														
Technische Optik 1 und Lichttechnik 1	P	MP = PL (100%)		5														
Hauptfach *	WP	10 Modulprüfungen (Studierende wählen 1 Hauptfach à 50 LP)	10	10		30												
Ingenieurpraktikum	P	SL			15													
Praktikumsarbeit	P	MP = PL (80%) + PL (20%)			15													
Nebenfach **	W	SL (Studierende wählen 1 Nebenfach à 25 LP)						25										
Softskills ***	W	SL						5										
Diplomarbeit	P	MP = PL (80%) + PL (20%)															30	
Summe der LP			30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	180
* Hauptfach wählbar gemäß der Anlage "Hauptfächer"																		
** Nebenfach wählbar innerhalb oder außerhalb der TU Ilmenau																		
*** Softskills (= Fremdsprache und Studium Generale) wählbar innerhalb oder außerhalb der TU Ilmenau																		
	P	Pflichtmodul																
	WP	Wahlpflichtmodul																
	MP	Modulprüfung																
	PL	Prüfungsleistung																
	SL	Studienleistung																
	LP	Leistungspunkte																

Hauptfächer		(Studierende wählen 1 Hauptfach)									
Hauptfächer / Module	Modulart (P/WP/W)	Abschlussverpflichtung (Form und Dauer der PL ist im Modulhandbuch definiert)	Fachsemester						Summe LP		
			5.	6.	7.	8.	9.	10.			
			WS LP	SS LP	WS LP	SS LP	WS LP	SS LP			
Konstruktiver Maschinenbau (KMB)	WP										50
Werkstoff- und fertigungsgerechte Konstruktion	P	MP = PL (50%) + PL (50%)	5								
Virtuelle Produktentwicklung	P	MP = PL (100%) + SL	5								
Praktikum Konstruktiver Maschinenbau	P	SL		5							
Maschinensicherheit	P	MP = PL (60%) + PL (40%)		5							
Katalog Konstruktiver Maschinenbau	P	6 Modulprüfungen (Studierende wählen aus dem aktuellen Katalog)					30				
Summe der LP			10	10	0	30					
Mess- und Sensortechnik (MST)	WP										50
Modellbildung und Simulation	P	MP = PL (100%) + SL	5								
Prozessmesstechnik	P	MP = PL (80%) + PL (20%)	5								
Messdatenauswertung und Messunsicherheit	P	MP = PL (80%) + PL (20%)		5							
Fertigungs- und Lasermesstechnik 1	P	MP = PL (80%) + PL (20%)		5							
Katalog Mess- und Sensortechnik	P	6 Modulprüfungen (Studierende wählen aus dem aktuellen Katalog)					30				
Summe der LP			10	10	0	30					
Produktionstechnik (PRT)	WP										50
Fertigungsautomatisierung und Montagetechnik	P	MP = PL (100%)	5								
Industrielle Bildverarbeitung für die Qualitätssicherung	P	MP = PL (80%) + PL (20%)	5								
Kunststoffverarbeitung	P	MP = PL (80%) + PL (20%)		5							
Präzisionsbearbeitung	P	MP = PL (100%)		5							
Katalog Produktionstechnik	P	6 Modulprüfungen (Studierende wählen aus dem aktuellen Katalog)					30				
Summe der LP			10	10	0	30					
Thermo- und Fluidodynamik (TFD)	WP										50
Strömungsmechanik 2	P	MP = PL (100%)	5								
Numerische Strömungsmechanik	P	MP = PL (100%)	5								
Strömungsmesstechnik	P	MP = PL (100%) + SL		5							
Angewandte Wärmeübertragung	P	MP = PL (100%)		5							
Katalog Thermo- und Fluidodynamik	P	6 Modulprüfungen (Studierende wählen aus dem aktuellen Katalog)					30				
Summe der LP			10	10	0	30					
	P	Pflichtmodul									
	WP	Wahlpflichtmodul									
	MP	Modulprüfung									
	PL	Prüfungsleistung									
	SL	Studienleistung									
	LP	Leistungspunkte									

Anlage: Profilbeschreibung

1. Qualifikationsziele

Maschinenbauingenieure tragen maßgeblich zum technischen, wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt bei. Sie bewegen sich dabei in einem Umfeld immer komplexer werdender Produkte und Prozesse, das durch internationale, interdisziplinäre und interkulturelle Zusammenarbeit gekennzeichnet ist.

Es ist das Ziel der Universität, hierfür geeignete Ingenieurpersönlichkeiten mit Führungskompetenzen auszubilden.

Die Fähigkeiten der Absolventen lassen sich durch die folgenden Eigenschaften charakterisieren:

- Grundlagenkompetenzen:
Sie besitzen umfassende natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundlagenkenntnisse.
- Methodenkompetenzen:
Sie beherrschen entsprechende Methoden, um Probleme ihres Faches zu erkennen, zu abstrahieren und zu lösen (Analyse, Modellbildung, Simulation, Entwurf, Bewertung).
- Technologie- und Anwendungskompetenzen:
Sie haben exemplarisch ausgewählte Technologie- und Anwendungsfelder des Maschinenbaus kennen gelernt – im Studiengang repräsentiert durch Auswahl des Hauptfaches.
- Interdisziplinäre Kompetenzen:
Sie haben Einblicke in ein weiteres Fach erworben – im Studiengang repräsentiert durch Auswahl des Nebenfaches.
- Problemlösungskompetenzen und Verantwortung:
Sie haben eine ganzheitliche Problemlösungskompetenz erworben, um ingenieurwissenschaftliche Problemstellungen unter ausgewogener Berücksichtigung technischer, ökonomischer, ökologischer, gesellschaftlicher und ethischer Randbedingungen erfolgreich zu bearbeiten.
- Teamfähigkeit:
Sie haben gelernt, Aufgaben in arbeitsteiligen Teams zu organisieren, zu übernehmen, selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse anderer aufzunehmen und die eigenen Ergebnisse im Team sowie darüber hinaus für unterschiedliche Zielgruppen zu kommunizieren.
- Forschungsorientierung:
Durch die im Zuge des Studiums zunehmende Forschungsorientierung sind sie exemplarisch mit aktuellen Forschungsfragen ihres Faches und angrenzender Gebiete vertraut und haben Einblicke in Methodik und Stand der Forschung.
- Praxiskompetenzen:
Durch eine ausreichende studienbegleitende praktische Ausbildung sind sie auf die unbedingt erforderliche Sozialisierungsfähigkeit im betrieblichen Umfeld vorbereitet.
- Internationalisierung und interkulturelle Kompetenzen:
Sie haben ihren fachlichen, sozialen und interkulturellen Horizont durch Studienaufenthalte im Ausland erweitert – im Studiengang ermöglicht durch flexibel gestaltbare Studienmodelle mit mehreren „Fenstern“ für das Auslandsstudium.

- **Lebenslanges Lernen:**
Sie sind durch die Grundlagen- und Methodenorientierung der Ausbildung sehr gut auf lebenslanges Lernen und auf einen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet.

2. Inhaltliche Schwerpunkte/Studienablauf

Die wichtigsten Anliegen des Diplomstudienganges Maschinenbau sind:

- stärkere Forschungsorientierung im Rahmen der Ingenieurausbildung
- bessere Integration von Interdisziplinarität der Forschung in das Studium
- erhöhte Berücksichtigung der Anforderungen von Wirtschaft und Wissenschaft an Absolventen in Bezug auf Praxiseinblicke, Mobilität (möglichst international), frei gestaltbares Studium durch wählbare Schwerpunktbildung in einem Haupt- und einem Nebenfach

Dazu wird ein durchgehendes einzügiges Studium mit einer Regelstudienzeit von 10 Semestern und dem Abschluss „Diplom-Ingenieur“ (Dipl.-Ing.) angeboten.

Das Studium beginnt mit dem Grundstudium, welches die allgemeine ingenieurwissenschaftliche Grundausbildung (mathematisch-naturwissenschaftliche, elektrotechnisch-elektronische, informationstechnische und maschinenbauliche Grundlagenmodule) sowie weitere studiengangspezifische Grundlagenmodule umfasst. Das Grundstudium wird mit dem Vordiplom abgeschlossen, das bestanden ist, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen aller Module bis zum 4. Fachsemester erfolgreich erbracht sind.

Im Hauptstudium, in den Fachsemestern 5 bis 10, besteht das Studium aus kontinuierlich zunehmenden Spezialisierungs- und Wahlmöglichkeiten und bietet durch flexible Gestaltung mehrere „Fenster“ für Studienmöglichkeiten an anderen Einrichtungen – vorzugsweise im Ausland.

Die Hauptfächer werden von der Fakultät für Maschinenbau entsprechend ihrem spezifischen Forschungsprofil angeboten. Im Zusammenwirken mit anderen Fakultäten der Universität wird eine Grundauswahl an Nebenfächern angeboten. Weitere Nebenfächer können individuell gestaltet werden.

Näheres zur Struktur des Studienganges sowie zu den Inhalten der Haupt- und Nebenfächer erarbeitet die Studiengangskommission.

3. Bedarf an Absolventen in der Wirtschaft

Die Berufsaussichten für Maschinenbauingenieure sind sehr gut. Zahlreiche Stellenangebote auf den Gebieten Entwicklung, Konstruktion, Arbeitsvorbereitung und Fertigung, Marketing und Controlling, Management, technischer Dienstleistungssektor Sachverständigenwesen sowie Forschung, Lehre und Ausbildung stehen im In- und Ausland zur Auswahl. Einsatzfelder ergeben sich im Maschinen- und Gerätebau, der Optikindustrie, der Nachrichten- und Messtechnik, der Automatisierungstechnik, der Fahrzeugindustrie,

Leuchtenindustrie und der Glas- und Keramikindustrie. Andere Berufsmöglichkeiten eröffnen sich in wissenschaftlichen Einrichtungen, Prüf- und Gutachterstellen, im öffentlichen Dienst sowie in freiberuflichen Tätigkeiten.

Eine zukunftssträchtige Perspektive eröffnet sich zudem über die Entwicklung und Vermarktung eigener Produkte, Ideen und Verfahren. Die unternehmerische Selbstständigkeit im Anschluss an das erfolgreiche Studium ist ein empfehlenswerter Schritt für kreative und engagierte Köpfe mit selbstständigen Ambitionen.

Das Angebot eines durchgehenden einzügigen Studiums mit dem Abschluss „Diplom-Ingenieur“ (Dipl.-Ing.) soll dabei den wachsenden Herausforderungen in Praxis und Wissenschaft durch eine ganzheitliche forschungsorientierte Ausbildung gerecht werden und zugleich der in der Industrie weiter vorhandenen Unsicherheit bezüglich der zu erwartenden Kompetenzen von vielen unterschiedlichen Abschlüssen entgegen wirken.

4. Vorhandensein der Kapazitäten

Der Diplomstudiengang Maschinenbau wird im Rahmen einer etwa sechsjährigen Erprobungsphase zunächst parallel zum Bachelor-/Mastersystem angeboten. Obwohl er weitgehend auf vorhandene Module und Lehrveranstaltungen zurückgreifen wird, wird eine gewisse Mehrbelastung (Lehre und Administration) unvermeidlich sein.

Anlage: Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der berufspraktischen Ausbildung
- § 2 Dauer und Aufteilung der berufspraktischen Ausbildung
- § 3 Praktikantenvertrag und Rechtsverhältnisse
- § 4 Fachliche Anforderungen an die berufspraktische Ausbildung
- § 5 Betriebe für die berufspraktische Ausbildung
- § 6 Anrechnung von Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
- § 7 Nachweis über die berufspraktische Ausbildung
- § 8 Berufspraktische Ausbildung im Ausland

§ 1 Zweck der berufspraktischen Ausbildung

(1) Ziel der berufspraktischen Ausbildung ist es, die Studierenden mit Arbeitsverfahren sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen im Betrieb bekannt zu machen und sie an das Berufsfeld des Diplom-Ingenieurs heranzuführen.

(2) Die berufspraktische Ausbildung gliedert sich in ein Vorpraktikum und ein Ingenieurpraktikum.

(3) Die Absolvierung des Vorpraktikums ist grundsätzlich Voraussetzung für die Zulassung zum Studium. Das Ingenieurpraktikum ist ein obligatorischer Bestandteil des Studiums. Für das Ingenieurpraktikum ist im Studienplan ein vorlesungsfreies Semester vorgesehen.

(4) Das Vorpraktikum dient der Einführung in die industrielle Fertigung. Dabei soll der Praktikant die Grundlagen der Be- und Verarbeitung von Werkstoffen und der funktionsgerechten Montage von Baugruppen in der Fertigung kennen lernen und unter fachlicher Anleitung einen Überblick über verschiedene Fertigungseinrichtungen und -verfahren entsprechend den Gegebenheiten des Praktikumsbetriebes erlangen.

(5) Im Ingenieurpraktikum soll der Praktikant einen Einblick in die Entwicklung und Herstellung von Produkten, in den Betrieb von Anlagen sowie in die ingenieurnahen Aufgabenfelder und Tätigkeitsbereiche erhalten. Er soll die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden und sie vertiefen. Außerdem soll er sich mit den Betriebsabläufen im Betrieb vertraut machen und dessen Organisations- und Sozialstruktur (u.a. Teamarbeit, Hierarchie, soziale Situation) erleben.

§ 2 Dauer und Aufteilung der berufspraktischen Ausbildung

(1) Die berufspraktische Ausbildung umfasst ein vierwöchiges Vorpraktikum und ein sechsmonatiges Ingenieurpraktikum.

(2) Das Vorpraktikum ist grundsätzlich vor Studienbeginn abzuleisten. Eine Aufteilung des Vorpraktikums auf mehrere Betriebe ist möglich, wobei die Tätigkeit innerhalb eines Betriebes mindestens zwei zusammenhängende Wochen betragen muss.

(3) Das Ingenieurpraktikum soll aufgrund der angestrebten qualifizierten Tätigkeiten zusammenhängend im vorlesungsfreien 7. Fachsemester durchgeführt werden.

(4) Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Entstandene Ausfallzeiten (eventuell gewährter Urlaub sowie Krankheitstage) sind grundsätzlich nachzuholen.

(5) Der Praktikant ist nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am betriebsinternen Unterricht wird nicht auf die Praktikumszeit angerechnet.

§ 3 Praktikantenvertrag und Rechtsverhältnisse

(1) Der Praktikant ist für die Organisation des geeigneten Praktikumsplatzes (auch weltweit) selbst verantwortlich. Die Wahl des Praktikumsbetriebes erfolgt im Einvernehmen mit dem Mentor. Der Praktikant schließt mit dem Praktikumsbetrieb einen Praktikumsvertrag (Arbeitsvertrag) ab.

(2) Der Praktikant ist hierbei wie ein Arbeitnehmer des Praktikumsbetriebes gemäß § 2 Abs. 1 SGB VII in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall ist die Berufsgenossenschaft des Betriebes zuständig.

(3) Das Haftpflichtrisiko des Praktikanten in der Praktikumeinrichtung ist durch die Universität nicht gedeckt. Es wird den Praktikanten empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 4 Fachliche Anforderungen an die berufspraktische Ausbildung

(1) Das Vorpraktikum sollte mehrere der folgenden Tätigkeitsgebiete umfassen:

- spanende Fertigungsverfahren (Sägen, Feilen, Bohren, Gewindeschneiden, Drehen, Fräsen, Schleifen, ...)
- weitere trennende Fertigungsverfahren (Brennschneiden oder andere Verfahren des thermischen Trennens)
- umformende Fertigungsverfahren (Kaltformen, Biegen, Richten, Pressen, Walzen, Ziehen, Schmieden, ...)
- urformende Fertigungsverfahren (Gießen, Sintern, Kunststoffspritzen, ...)
- Fügeverfahren (Verschrauben, Nieten, Löten, Schweißen, Kleben, ...)
- Prüf- und Montageverfahren im Produktionsprozess
- Fertigung von Bauelementen, Bauteilen, Baugruppen und Geräten der Elektrotechnik
- Reparatur und Wartung von Apparaten, Geräten, Anlagen und Systemen

(2) Das Ingenieurpraktikum umfasst ingenieurgerechte Tätigkeiten gemäß der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs, z. B. aus den Bereichen Forschung, Planung, Projektierung, Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, Montage, Qualitätssicherung, Logistik, Betrieb, Wartung, Service, und orientiert sich an einem dem Stand der Technik entsprechenden Niveau. Anzustreben ist eine Tätigkeit im Team, in dem Fachleute aus verschiedenen Organisationseinheiten und Aufgabengebieten interdisziplinär an einer konkreten aktuellen Aufgabe zusammenarbeiten. Neben der technisch-fachlichen Ausbildung soll der Praktikant Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsaspekte sowie Umweltschutz des Betriebes kennen lernen.

§ 5 Betriebe für die berufspraktische Ausbildung

(1) Für das Vorpraktikum sind privatwirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen, die ggf. von der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind, geeignet. Die Betreuung des Praktikanten erfolgt durch einen betrieblichen Ausbilder. Das vor Ort zuständige Arbeitsamt oder die zuständige Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer kann bei der Auswahl des geeigneten Praktikumsbetriebes helfen.

(2) Für das Ingenieurpraktikum kommen neben privatwirtschaftlichen Betrieben zusätzlich außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Frage. Die Wahl des Praktikumsbetriebes erfolgt im Einvernehmen mit dem Mentor. Vor Abschluss des Praktikantenvertrages ist der Praktikant verpflichtet, die Wahl des Praktikumsbetriebes, Praktikumsstätigkeit sowie die Themenwahl für die Praktikumsarbeit vom Mentor genehmigen zu lassen. Die Betreuung des Praktikanten erfolgt durch den Mentor der Universität und durch einen betrieblichen Betreuer (Person mit Ingenieurqualifikation). Dies betrifft sowohl die im Praktikum zu lösenden Aufgaben als auch die Form und den Inhalt der Praktikumsarbeit. Sowohl das Ingenieurpraktikum als auch die Praktikumsarbeit müssen im Vorfeld beim Prüfungsamt der Fakultät für Maschinenbau angemeldet werden.

(3) Nicht zugelassen sind Betriebe von Familienangehörigen und Institute an Hochschulen oder Universitäten.

§ 6 Anrechnung von Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

(1) Auf Antrag des Studierenden können vom zuständigen Prüfungsausschuss folgende Ersatzzeiten (soweit sie dieser Praktikumsordnung entsprechen) auf das Vorpraktikum angerechnet werden:

- Berufsausbildung (Facharbeiter-, Techniker-, Ingenieurprüfung)
- Berufstätigkeit
- Fachpraktische Tätigkeiten in fachgebundener schulischer Ausbildung
- Dienstätigkeit bei der Bundeswehr/im Zivildienst

Erforderlich dazu sind entsprechende Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse, Schulbescheinigungen und/oder Ausbildungspläne.

- (2) Betriebspraktika, die im Rahmen des Unterrichts an allgemein bildenden Schulen absolviert wurden, werden grundsätzlich nicht angerechnet.
- (3) Behinderte und chronisch kranke Studierende können für das Vorpraktikum und das Ingenieurpraktikum besondere Regelungen mit dem Prüfungsausschuss vereinbaren.
- (4) Ein bereits im Rahmen eines anderen Studiums erbrachtes Ingenieurpraktikum kann auf Antrag des Studierenden vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt werden, wenn es den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entspricht.

§ 7 Nachweis über die berufspraktische Ausbildung

(1) Der Studierende weist das Vorpraktikum mit einem Praktikumsbericht und einem Praktikumszeugnis im Original mit Firmenstempel und Unterschrift nach.

Der Praktikumsbericht im Umfang von ca. einer DIN A4-Seite pro Woche muss eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse des Praktikanten wiedergeben. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z. B. Abschriften aus Fachkundefbüchern oder anderen Praktikumsberichten) werden nicht anerkannt. Eine Gesamtübersicht über die fachliche und zeitliche Gliederung des Praktikums sowie eine kurze Beschreibung des Betriebes und der Tätigkeitsbereiche können dem technischen Bericht vorangestellt werden. Im Sinne eines technischen Berichtes ist eine knappe und prägnante Darstellung anzustreben und von den Möglichkeiten bildlicher Darstellungen in Form von eigenen Skizzen, Werkstattzeichnungen, Diagrammen usw. Gebrauch zu machen. Ein ausschließlich in Stichpunkten oder tabellarischen Übersichten verfasster Praktikumsbericht wird nicht anerkannt. Auf die Verwendung von Fremdmaterial, Prospekten usw. soll verzichtet werden. Der Praktikumsbericht muss auch bei Beachtung von Bestimmungen zur Geheimhaltung die abgeleiteten Tätigkeiten erkennen und nachvollziehen lassen. Das Praktikumszeugnis muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur Person des Praktikanten (Name, Vorname, Geburtstag)
- Praktikumszeitraum
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung, Ort
- Ausbildungsbereiche Angabe der Dauer und Aufgabenstellung
- Leistungsbewertung, Beurteilung der Sozialkompetenz, ggf. erworbene Zusatzqualifikationen
- Angaben zu Fehl- und Krankheitstagen (auch wenn keine angefallen sind)
- Unterschrift des betrieblichen Betreuers und Firmenstempel

Für die Anerkennung des Vorpraktikums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die geforderten Praktikumsunterlagen müssen bis zum Ablauf des 2. Fachsemesters dem Prüfungsamt der Fakultät für Maschinenbau vorgelegt werden.

(2) Der Studierende weist das Ingenieurpraktikum mit einem vom Praktikumsbetrieb ausgestellten schriftlichen Tätigkeitsnachweis bzw. einem qualifizierten Arbeitszeugnis nach. Die Anerkennung des Ingenieurpraktikums wird durch den Mentor bestätigt. Der Mentor ist auch für die Anerkennung und Bewertung der Praktikumsarbeit zuständig.

§ 8 Berufspraktische Ausbildung im Ausland

- (1) Die Absolvierung der berufspraktischen Ausbildung im Ausland wird ausdrücklich empfohlen. Sie wird anerkannt, soweit sie dieser Praktikumsordnung entspricht.
- (2) Der Praktikumsbericht für das Vorpraktikum ist grundsätzlich in deutscher Sprache anzufertigen.
- (3) Das Praktikumszeugnis kann in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Satzung zur Vergabe von Stipendien an der Technischen Universität Ilmenau

Gemäß § 56 Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend: „Universität“) die nachfolgende Satzung zur Vergabe von Stipendien an der Technischen Universität Ilmenau (TU Ilmenau Stipendien Satzung).

Der Senat hat die Satzung am 4. April 2017 beschlossen, der Rektor hat die Satzung am 7. April 2017 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 12. April 2017 angezeigt.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Zur Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere zur Förderung der wissenschaftlichen Qualifizierung von Graduierten, regelt diese Satzung auf der Grundlage von § 56 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 2 ThürHG die Vergabe von Stipendien an der Universität.

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf die Vergabe von Stipendien im Rahmen des Thüringer Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gem. § 56 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 ThürHG i. V. m. der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung (ThürGFV) sowie im Rahmen des Deutschlandstipendien-Programms nach § 1 Stipendien-Programmgesetz des Bundes (StipG).

(3) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Stipendienmittel

(1) Die Universität stellt jährlich aus den ihr zur Verfügung stehenden Landesmitteln einen Gesamtbetrag für die Vergabe von Stipendien nach dieser Satzung bereit.

(2) Das Rektorat beschließt im Benehmen mit dem Senat jeweils bis zum 31. Juli des laufenden Jahres - unter Haushaltsvorbehalt - über den nach Absatz 1 zur Verfügung zu stellenden Gesamtbetrag für das Folgejahr. Mit diesem Beschluss legt sie zugleich den für die Frauenförderung nach § 3 Absatz 1 lit. d dieser Satzung gesondert auszuweisen den, zweckgebundenen Jahresbetrag in Höhe von 30 von Hundert fest. Die endgültige universitätsinterne Zuweisung der Mittel erfolgt jeweils unmittelbar nach Zuweisung der Landesmittel.

(3) Im Fall der Zuweisung zweckgebundener Mittel zur Förderung besonderer Maßnahmen und Projekte durch das Land, welche als Stipendien ausgereicht werden sollen, sind diese in der Festlegung nach Absatz 2 gesondert auszuweisen.

(4) Unabhängig von den Mitteln nach Absatz 1 können Stipendien auch aus Mitteln Dritter, die zum Zweck der Stipendenausreichung durch die Universität an selbige zugewiesen werden, ausgereicht werden (Stipendien aus Drittmitteln). Mittel aus Fachgebiets-sammlern (hoheitlicher als auch wirtschaftlicher Art) gelten als Drittmittel im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Förderziele, Förderlinien, Förderdauer

(1) Förderfähig sind (= Förderziele):

a) die wissenschaftliche Tätigkeit an der Universität zur Qualifizierung für eine Juniorprofessur oder eine Tenure-Track-Professur speziell von Frauen, soweit hierfür Mittel nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung zugewiesen sind (= berufliche Qualifizierung von Wissenschaftlerinnen)

b) die wissenschaftliche Tätigkeit an der Universität mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses eines Habilitationsverfahrens

c) die wissenschaftliche Tätigkeit an der Universität mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses eines Promotionsverfahrens

d) die wissenschaftliche Tätigkeit oder die Vorbereitung auf eine solche wissenschaftliche Tätigkeit (=wissenschaftliche Qualifizierung) nach lit. b und c speziell von Frauen an der Universität (Frauenförderung)

e) das Studium im Rahmen eines integrierten internationalen Studiengangs mit Doppelabschluss (Double Degree) nach Maßgabe der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ der Universität

f) in Fällen der Vergabe von Stipendien aus Drittmitteln ein Habilitations- oder Promotionsvorhaben an der Universität oder ein Studium an der Universität mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“

(2) Zur Förderung der in Absatz 1 genannten Ziele stehen die nach dieser Satzung bereitgestellten Mittel in den nachstehenden Förderlinien zur Verfügung:

a) Vollförderung

b) Anschubförderung

c) Wiedereinstiegsförderung

d) Abschlussförderung

(3) Ziel der Vollförderung ist die finanzielle Unterstützung des wissenschaftlichen Vorhabens/des Studiums nach Absatz 1 über einen längerfristigen Zeitraum. Das Stipendium wird in diesen Fällen in der Regel von Beginn des wissenschaftlichen Vorhabens bzw. des Studiums und für eine Dauer wie nachfolgend aufgeführt gewährt (= Förderhöchstdauer):

a) in den Fällen der Förderung eines Habilitations- oder Promotionsverfahrens von bis zu maximal drei Jahren

b) in den Fällen der Förderung der Vorbereitung auf ein Habilitations- oder Promotionsvorhaben im Rahmen der Frauenförderung von bis zu maximal einem Jahr

c) in den Fällen der Förderung eines Studiums mit Double Degree im Umfang der Dauer der Präsenz an der Gasthochschule

d) in den Fällen der Stipendienvergabe aus Drittmitteln entsprechend dem Zeitraum, in welchem Mittel Dritter zur Verfügung stehen

(4) Ziel der Anschubförderung ist die anfängliche finanzielle Unterstützung des wissenschaftlichen Vorhabens (berufliche Qualifizierung von Wissenschaftlerinnen, Habilitation, Promotion) bis zu einer Überführung in eine fortführende Finanzierung außerhalb dieser Satzung. Das Stipendium wird bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen in den Fällen der Förderung von Habilitations- oder Promotionsvorhaben für eine Dauer von bis zu maximal sechs Monaten und in den Fällen der Förderung der beruflichen Qualifizierung von Wissenschaftlerinnen von mindestens einem bis zu maximal zwei Jahren gewährt (Förderhöchstdauer).

(5) Ziel der Wiedereinstiegsförderung ist die finanzielle Unterstützung der Wiederaufnahme eines wissenschaftlichen Vorhabens (berufliche Qualifizierung von Wissenschaftlerinnen, Habilitation, Promotion) nach Unterbrechung eines solchen aus familiären Gründen, wie Schwangerschaft, Elternzeit oder Pflege naher Angehöriger. Das Stipendium wird in diesen Fällen für eine Dauer von bis zu maximal zwölf Monaten gewährt (Förderhöchstdauer).

(6) Ziel der Abschlussförderung ist die finanzielle Unterstützung der erfolgreichen Beendigung eines wissenschaftlichen Vorhabens (berufliche Qualifizierung von Wissenschaftlerinnen, Habilitation, Promotion). Das Stipendium wird in den Fällen der Förderung von Habilitations- oder Promotionsvorhaben für eine Dauer von bis zu maximal sechs Monaten und in den Fällen der Förderung der beruflichen Qualifizierung von Wissenschaftlerinnen von mindestens einem bis zu maximal zwei Jahren gewährt (Förderhöchstdauer).

(7) Die Vergabekommission entscheidet jeweils spätestens zu Beginn eines Kalenderjahres über die Verteilung der nach Maßgabe dieser Satzung bereitgestellten Stipendienmittel auf die Förderlinien. Im Fall nicht verwendeter Mittel in einer Förderlinie können diese auf eine andere Förderlinie übertragen werden.

(8) Der Antrag auf Gewährung eines Stipendiums ist jeweils nur für eine der benannten Förderlinien zulässig.

(9) Auf Antrag kann bei Vorliegen einer besonderen persönlichen Situation, insbesondere bei Pflege eigener bzw. angenommener unterhaltsberechtigter Kinder oder naher Angehöriger, bei chronischer oder schwerer Erkrankung oder bei Behinderung, ein Teilzeitstipendium vergeben werden. Entsprechend der Teilzeit reduziert sich die Höhe und verlängert sich die Laufzeit des Stipendiums. Bei Wegfall der Gründe nach Satz 1 oder aufgrund persönlichen Wunsches kann vorbehaltlich vorhandener Mittel das Stipendium auf Antrag in ein Vollzeitstipendium umgewandelt werden.

§ 4 Art und Umfang der Stipendien

(1) Das Stipendium wird als Zuwendung zur Unterstützung der Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des wissenschaftlichen Vorhabens (inklusive Ausbildungsbedarf) oder des Studiums sowie der Bestreitung des Lebensunterhalts gewährt.

(2) Ein Stipendium setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einer Kinderzulage.

(3) Die Höhe des Stipendiengrundbetrages beträgt in Abhängigkeit der Förderziele und Förderlinien monatlich maximal für ein Stipendium im Rahmen

a) einer beruflichen Qualifizierung von Wissenschaftlerinnen	3.000,00 EUR,
b) eines Habilitationsvorhabens	3.000,00 EUR,
c) eines Promotionsvorhabens	1.500,00 EUR,
d) der Vorbereitung auf eine Promotion oder Habilitation	1.500,00 EUR,
e) eines Studiums mit Doppelabschluss (Double Degree)	650,00 EUR,
f) eines Studiums gefördert durch Drittmittel	650,00 EUR.

Die konkrete Höhe der zu vergebenden Stipendien wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel durch die Vergabekommission festgelegt und jeweils in der Ausschreibung bekannt gegeben .

(4) Die Kinderzulage beträgt monatlich jeweils

- a) für das erste unterhaltspflichtige Kind 180,00 EUR und
- b) für jedes weitere unterhaltspflichtige Kind 90,00 EUR.

Die Kinderzulage wird ab dem Monat gewährt, in welchem die Anzeige der Geburt des Kindes erfolgte.

Wird der andere unterhaltsverpflichtete Elternteil des Kindes ebenfalls durch ein Stipendium nach dieser Satzung gefördert, wird der Betrag der Kinderzulage jeweils zur Hälfte an jeden der beiden Elternteile gewährt. Die Förderung des anderen Elternteils ist seitens des Stipendiaten der Universität anzuzeigen. Die Anpassung der Kinderzulage aufgrund der Förderung des anderen Elternteils erfolgt ab dem Monat, der dem Monat der Anzeige der Förderung des anderen Elternteils folgt.

Darüber hinaus können vorbehaltlich ausreichend vorhandener Mittel und im Rang der Vergabe eines Stipendiums nachstehend ein Zuschuss für Sach- und Reisekosten in Höhe von bis zu 100,00 EUR im Monat als Sonderzuwendung gewährt werden.

§ 5 Grundsätze zur Vergabe der Stipendien

(1) Ein Stipendium kann erhalten, wer die Fördervoraussetzungen nach Maßgabe dieser Satzung bei entsprechender Nachweisführung erfüllt.

(2) Übersteigt die Anzahl der Anträge die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, ist die Vergabeentscheidung nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

a) Für Stipendien zur Förderung der beruflichen Qualifizierung von Wissenschaftlerinnen wird nach Eignung zur wissenschaftlichen Tätigkeit und des angestrebten Qualifikationsziels ausgewählt; für die Beurteilung sind als Kriterien der Promotionsabschluss oder die Bewertung einer vergleichbaren Qualifikation sowie die Stellungnahmen von zwei Hochschullehrern, von welchen mindestens einer der Universität angehört ist, über die Eignung der Antragstellerin zur wissenschaftlichen Tätigkeit und zur Erreichung des angestrebten Qualifikationsziels heranzuziehen.

b) Für Stipendien zur Förderung eines Habilitations- bzw. Promotionsvorhaben wird nach Eignung zur wissenschaftlichen Tätigkeit ausgewählt; für die Beurteilung ist als Kriterium die Bewertung der zur Promotion oder Habilitation berechtigenden Leistungen heranzuziehen.

c) Bei Stipendien für ein Studium wird zunächst nach den bisher erzielten Studienleistungen ausgewählt.

d) Bei nahezu gleicher Eignung sollen die nachfolgenden sonstigen Auswahlkriterien berücksichtigt werden:

- spezielle Belange im Rahmen der genderbezogenen Gleichberechtigung
- spezielle Belange von Menschen mit chronischer Erkrankung oder Behinderung
- Pflege von Kindern oder nahen Angehörigen
- ehrenamtliches Engagement (innerhalb oder außerhalb der Hochschule)
- Erwerbstätigkeit (innerhalb oder außerhalb der Hochschule)
- Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen bzw. sonstiger zur Promotion bzw. Habilitation berechtigenden Leistungen in einer anderen Sprache als der Muttersprache
- ein dem Studium bzw. der Promotion dienender auswärtiger Studien-/Forschungsaufenthalt

Für die Feststellung des Vorliegens der vorgenannten Kriterien wird im Rahmen der Beantragung der Förderung einer beruflichen Qualifizierung von Wissenschaftlerinnen oder eines Habilitations- bzw. Promotionsverfahrens auf den Zeitraum der Erbringung der zur Promotion/Habilitation berechtigenden Leistungen und für die Förderung eines Studiums auf den Zeitraum des bisherigen Studiums abgestellt.

(3) Das Nähere zu Absatz 2 regelt die Förderrichtlinie nach § 8 dieser Satzung.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums nach dieser Satzung besteht nicht.

§ 6 Fördervoraussetzungen

(1) Ein Stipendium nach dieser Satzung kann erhalten, wer ordnungsgemäß und fristgerecht (Ausschlussfrist) einen Antrag bei der Universität einreicht (formale Fördervoraussetzung).

(2) Ein Stipendium zur Förderung der beruflichen Qualifizierung von Wissenschaftlerinnen kann erhalten, wer:

a) überdurchschnittliche Leistungen im Rahmen der Promotion oder einer vergleichbaren Qualifikation vorweist,

b) ein Konzept zur Erreichung seines angestrebten Qualifikationsziels vorlegt, insbesondere mit Angaben zu einer geplanten Lehrleistung (inkl. Angabe zur Integration in konkrete Studiengänge), zu einem Forschungsplans (Thema, Inhalt, Zeitplan), zu eigenen Veröffentlichungen (erschienen oder in Bearbeitung befindlich), zu geplanten oder bereits gestellten Förderanträgen und zu einer bereits vorhandenen oder geplanten Vernetzung der eigenen Forschung innerhalb und außerhalb der Universität,

c) die positive Stellungnahmen von zwei Hochschullehrern, von welchen mindestens einer der Universität angehört ist, über seine Eignung zur wissenschaftlichen Tätigkeit und zur Erreichung des angestrebten Qualifikationsziels vorweist und

d) im Fall des Qualifikationsziels „Juniorprofessur“ oder „Tenure-Track-Professur“ an der Universität die positive Stellungnahme der zuständigen Fakultät vorlegt, insbesondere mit Angaben zur Einbindung der Professur in die Struktur der Fakultät und Zusage zur Unterstützung des Vorhabens inklusive der Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur. Darüber hinaus hat die Stellungnahme Angaben zu enthalten zur Einbindung der Antragstellerin in die Lehre im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungen i. S. v. § 2 Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung pro Studienjahr während der möglichen Förderhöchstdauer.

(3) Ein Habilitationsstipendium kann erhalten, wer

a) die Zulassungsvoraussetzungen zur Habilitation nach Thüringer Hochschulgesetz und der Habilitationsordnung der Universität erfüllt,

b) überdurchschnittliche Leistungen im Rahmen seiner zur Habilitation berechtigenden Leistungen vorweist,

c) ein Konzept zur Erreichung seines angestrebten Qualifikationsziels vorlegt, insbesondere mit Angaben zu einer geplanten Lehrleistung (inkl. Angabe zur Integration in konkrete Studiengänge), zu einem Forschungsplans (Thema, Inhalt, Zeitplan), zu eigenen Veröffentlichungen (erschienen oder in Bearbeitung befindlich), zu geplanten oder bereits gestellten Förderanträgen und zu einer bereits vorhandenen oder geplanten Vernetzung der eigenen Forschung innerhalb und außerhalb der Universität und

d) die positive Stellungnahme der zuständigen Fakultät vorlegt, insbesondere mit Angaben zur Einbindung des Habilitationsvorhabens in die Struktur der Fakultät und zur Unterstützung des Vorhabens inklusive der Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur.

Darüber hinaus hat die Stellungnahme Angaben zu enthalten zur Einbindung der Antragsteller in die Lehre im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungen i. S. v. § 2 Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung pro Studienjahr während der möglichen Förderhöchstdauer.

(4) Ein Promotionsstipendium kann erhalten, wer

a) die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion nach Thüringer Hochschulgesetz und Promotionsordnung der Universität erfüllt,

b) überdurchschnittliche Leistungen im Rahmen seines zur Promotion berechtigenden Abschlusses vorweist,

c) ein Promotionsgesuch an der Universität gestellt hat oder beabsichtigt, dies zu stellen und

d) bei seiner Promotion von mindestens einem Professor oder Hochschullehrer der Universität betreut wird.

(5) Ein Studienstipendium kann erhalten, wer

a) an der Universität immatrikuliert ist,

b) überdurchschnittliche Studienleistungen vorweisen kann und

c) in den Fällen einer Stipendienvergabe aus Drittmitteln die gesondert festgelegten Voraussetzungen der Fördermittelgeber erfüllt.

(6) Näheres zu Absätzen 1 bis 4 regelt die Förderrichtlinie nach § 8 dieser Satzung.

§ 7 Vergabekommission

(1) Die Vergabekommission hat die Aufgabe, das Vorliegen der Fördervoraussetzungen für die Vergabe eines Stipendiums nach dieser Satzung festzustellen, über die Auswahl zur Vergabe zu entscheiden sowie die Höhe und Laufzeit des jeweils zu gewährenden Stipendiums nach Maßgabe dieser Satzung festzulegen.

(2) Die Zusammensetzung und Arbeit der Vergabekommission werden durch die Satzung zur Kommission für die Vergabe von Stipendien im Rahmen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach § 56 Thüringer Hochschulgesetz der Universität in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(3) Die Vergabekommission entscheidet auf Grundlage der fristgerecht und vollständig eingegangenen Anträge.

§ 8 Förderrichtlinie

(1) Die Vergabekommission wird ermächtigt, eine Förderrichtlinie zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dieser Satzung zu erlassen.

(2) Die Förderrichtlinie regelt insbesondere:

- a) Ausschreibung
- b) Antragstellung
- c) Dauer der Förderung
- d) Umfang der Förderung
- e) Auswahlverfahren und besondere Auswahlkriterien
- f) Bewilligung sowie Folgebewilligungen
- g) Rücknahme der Förderung
- h) Mitwirkungspflichten
- i) Datenschutz

(3) Die Förderrichtlinie ist in geeigneter Form durch die Universität bekannt zu machen.

§ 9 Ausschluss und Aussetzung der Förderung; Nebenverdienst & Doppelförderung

(1) Die Gewährung von Stipendien nach dieser Satzung ist für die Zeit und in dem Umfang ausgeschlossen, in welcher und in welchem der Antragsteller bzw. Stipendiat Zuwendungen aus anderen öffentlichen Mitteln oder von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen erhält (Ausschluss der Doppelförderung). Dies gilt nicht für die Förderung von Auslandsaufenthalten, die dem wissenschaftlichen Vorhaben (Habilitation, Promotion) oder dem Studium dienlich sind. Für die Berücksichtigung des Stipendiums nach dieser Satzung bei der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird auf die Regelung des § 21 Absatz 3 Nr. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) verwiesen.

(2) Erwerbstätigen kann ein Stipendium nur gewährt werden, wenn die Tätigkeit

- a) in den Fällen der beruflichen Qualifizierung von Wissenschaftlerinnen oder eines Habilitationsverfahrens an einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung in Forschung oder Lehre erbracht wird und dieser dienlich ist,
- b) in den Fällen eines Promotionsvorhabens an einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung in Forschung oder Lehre erbracht wird und diesem dienlich ist,
- c) einen Umfang von zehn Stunden in der Woche nicht überschreitet und
- d) einen Betrag von jährlich 8.000,00 EUR nicht überschreitet.

Stipendiatinnen und Stipendiaten im Rahmen der Förderung der beruflichen Qualifikation von Wissenschaftlerinnen sowie von Habilitationsverfahren soll ermöglicht werden, mindestens zwei Lehrveranstaltungen i. S. v. § 2 Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung pro Studienjahr zu halten, um Lehrerfahrung zu sammeln. Die Lehrtätigkeit nach Satz 1 lit. b soll im Durchschnitt eine Lehrveranstaltung i. S. v. § 2 Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung pro Studienjahr nicht überschreiten.

(3) Tritt ein Ausschließungsgrund nach den Absätzen 1 oder 2 während eines laufenden Bewilligungszeitraums ein, ist die Gewährung des Stipendiums für die Dauer des Vorliegens des Ausschlussgrundes auszusetzen. Nach Wegfall des Ausschlussgrundes kann die Förderung im Umfang der noch verbleibenden Monate des Bewilligungszeitraumes entsprechend der ursprünglichen Bewilligung fortgesetzt werden. Dies gilt dann nicht mehr, wenn die Aussetzung eine Dauer von 18 Monaten überschreitet.

(4) Die Förderung kann zudem auf Antrag ausgesetzt werden, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat aus besonderen familiären Belangen (Schwangerschaft, Elternzeit, Pflege naher Angehöriger), wegen schwerer Krankheit oder Behinderung oder wegen Gründen, die der Stipendiat nicht zu vertreten hat, die wissenschaftliche Tätigkeit zur beruflichen Qualifikation, das Habilitations-/Promotionsvorhaben oder das Studium für die Dauer von mehr als sechs Wochen unterbricht oder zu einem späteren als dem beantragten Beginn aufnimmt.

(5) Unterbricht eine Stipendiatin ihr wissenschaftliches Vorhaben/ihr Studium für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen vor der Entbindung eines Kindes und bis zu acht Wochen danach, wird die Zahlung des Stipendiums für diese Zeit ausgesetzt und der Bewilligungszeitraum verlängert sich um die Zeit der Unterbrechung. Die Zeiten der Unterbrechung sind der Universität im Vorfeld mitzuteilen.

(6) Unterbricht ein Stipendiat sein wissenschaftliches Vorhaben/sein Studium mit Zustimmung der Universität und unter der Voraussetzung, dass selbiges dadurch nicht gefährdet wird, für maximal ein Jahr, wird die Förderung zum Ende des Monats, in dem der Antrag auf Unterbrechung durch die Universität genehmigt wurde, ausgesetzt. Auf Antrag des Stipendiaten wird unter Vorbehalt ausreichend vorhandener Mittel nach Beendigung der Unterbrechung die Förderung im Umfang der noch verbleibenden Monate des Bewilligungszeitraumes fortgesetzt.

§ 10 Widerruf der Auswahlentscheidung

(1) Die Entscheidung der Vergabekommission über die Gewährung eines Stipendiums nach dieser Satzung wird widerrufen, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich der Stipendiat nicht im erforderlichen Maße um die Verwirklichung des Förderziels, für welches das Stipendium gewährt wurde, bemüht.

(2) Die Entscheidung der Vergabekommission über die Gewährung eines Stipendiums nach dieser Satzung wird auch dann widerrufen, wenn der Stipendiat seinen Mitwirkungspflichten gemäß der Förderrichtlinie nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt.

(3) Der Widerruf nach Absätzen 1 und 2 hat mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu erfolgen.

(4) Die Entscheidung der Vergabekommission über die Gewährung eines Stipendiums wird rückwirkend widerrufen bei Eintreten eines Ausschlussgrundes sowie in Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten beruht.

§ 11 Beendigung

Ein nach dieser Satzung vergebenes Stipendium endet

- a) nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, spätestens nach Ablauf der Förderhöchstdauer oder
- b) am Ende des Monats, in welchem das wissenschaftliche Vorhaben/das Studium abgeschlossen wurde, spätestens nach Ablauf der Förderhöchstdauer oder
- c) am Ende des Monats, in welchem das wissenschaftliche Vorhaben/das Studium aufgegeben oder ohne Berechtigungsgrund oder ohne Zustimmung der Universität unterbrochen wurde oder
- d) im Fall des Widerrufs der Auswahlentscheidung nach § 10 Absätzen 1 und 2 dieser Satzung mit Ablauf der Widerrufsfrist von sechs Wochen oder
- e) im Fall des Widerrufs der Auswahlentscheidung nach § 10 Absatz 4 dieser Satzung am Ende des Monats, in welchem der Widerrufsgrund eintrat.

§ 12 Statistik und Berichte

Das Rektorat berichtet einmal im Jahr über die Vergabe der Stipendien nach dieser Satzung im Senat. Der Bericht soll im Besonderen die Anzahl der verfügbaren Plätze, der neu vergebenen Stipendien, der verlängerten Stipendien, die angewendeten Bewilligungszeiträume, die tatsächlichen Auszahlungszeiträume sowie die positiv angewendeten Kriterien umfassen.

§ 13 Evaluation

- (1) Die Vergabekommission diskutiert einmal im Jahr die Abläufe der Vergabe der Stipendien nach dieser Satzung und beurteilt diese in Hinblick auf das Förderanliegen und die Förderziele der Universität sowie auf die gesetzlichen Vorgaben.
- (2) Ergibt sich aus der Beurteilung nach Absatz 1 ein Anpassungs- oder Änderungsbedarf gibt die Vergabekommission Empfehlungen an das Rektorat und den Senat zur Änderung bzw. Anpassung der Prozesse und dieser Satzung.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft und gilt für alle zu diesem Zeitpunkt laufenden Stipendien sowie zukünftige Stipendienvergaben nach dieser Satzung.

(2) Die Satzung zur Vergabe von Stipendien an der Technischen Universität Ilmenau in der Fassung vom 26. Januar 2016, veröffentlicht im Verkündungsblatt der TU Ilmenau, Jahr 2016 Nr. 146, tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung dieser Satzung im Verkündungsblatt außer Kraft.

Ilmenau, 7. April 2017

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. mult. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor